

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

2008/0016(COD)

15.7.2008

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und
Lebensmittelsicherheit

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des
Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen
(KOM(2008)0019 – C6-0046/2008 – 2008/0016(COD))

Verfasser der Stellungnahme (*): Anders Wijkman

(*): Assoziierte Ausschüsse – Artikel 47 der Geschäftsordnung

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Fossile Brennstoffe sind seit langer Zeit das Lebenselixier der Gesellschaft. Die Modernisierung, wie wir sie kennen, wäre ohne eine billige und reichliche Versorgung mit Öl, Kohle und Gas nicht möglich gewesen. Doch diese Zeiten sind bald vorüber. Daher müssen unsere Energie- und Transportsysteme jetzt gründlich umgestaltet werden – um einer sicheren Energieversorgung und der Wirtschaft willen, aber in allererster Linie wegen des Klimawandels.

Viele Jahre lang galt der Klimawandel vor allem als Umweltproblem. Doch inzwischen hat sich allgemein die Erkenntnis durchgesetzt, dass der Klimawandel sämtliche Bereiche der Gesellschaft betrifft und katastrophale gesellschaftliche Auswirkungen haben könnte, wenn nicht energisch etwas dagegen unternommen wird.

EU am Scheideweg

Die EU befindet sich am Scheideweg, was die Zukunft der Energie angeht. Eine Wunderlösung für die Energie- und Klimaherausforderung gibt es nicht. Gebraucht wird ein mehrgleisiger Ansatz, der auf folgenden Säulen ruht:

- *Steigerung der Energieeffizienz,*
- *schrittweiser Ausstieg aus den fossilen Brennstoffen und*
- *umfangreiche Investitionen in Forschung, Entwicklung und Einsatz alternativer Energiequellen, hauptsächlich erneuerbare Energie.*

Die Richtlinie der EU-Kommission zu Energie aus erneuerbaren Quellen ist eine Folgemaßnahme zum Beschluss des Europäischen Rates vom März 2007. Mit diesem Vorschlag sollen für den *Anteil erneuerbarer Energiequellen am Energieverbrauch* ein verbindliches Ziel von insgesamt *20 % bis 2020 und ein ebenfalls verbindlicher Anteil von 10 % erneuerbarer Energie im Verkehrssektor bis 2020* sowie entsprechend dem EU-Gesamtziel von 20 % verbindliche nationale Ziele bis 2020 festgelegt werden.

Der Vorschlag der Kommission ist zu begrüßen. Das Parlament hat in jüngster Zeit in mehreren Entschlüssen eine Anhebung des Anteils erneuerbarer Energie im EU-Energiemix gefordert und sogar ein verbindliches Ziel von 25 % erwogen.

Diese Stellungnahme des ENVI-Ausschusses wird gemäß der Bestimmung zur *verstärkten Zusammenarbeit* mit dem federführenden Ausschuss, dem ITRE-Ausschuss, verfasst. In Abstimmung mit dem ITRE-Berichtersteller wird es in der ENVI-Stellungnahme vor allem um die vorgeschlagenen Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe gehen.

Bioenergie – Teil der Lösung

Wie andere erneuerbare Energiequellen kann auch die Bioenergie einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz und zur Sicherung der Energieversorgung leisten. Sie hat zwei entscheidende Vorteile. Erstens ist Biomasse *gespeicherte Energie*; wie bei fossilen Brennstoffen kann man jederzeit auf sie zurückgreifen. Zweitens kann Biomasse *alle Arten oder Träger* von Energie für die moderne Wirtschaft erzeugen: Elektrizität, Gas, flüssige Brennstoffe und Wärme. Bioenergie schafft Arbeitsplätze im ländlichen Raum und kann die Rentabilität in der Landwirtschaft, der Nahrungsmittelverarbeitung und der Forstwirtschaft steigern. Biomasseanpflanzungen können mithelfen, geschädigte Flächen zu sanieren,

wachsende Bäume, Sträucher oder Wiesen können Schäden im Boden rückgängig machen, und die Erzeugung und der Verkauf von Energie fällt dabei als wertvolle Zugabe ab.

Gleichzeitig ist Bioenergie zwangsläufig flächenintensiv und mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Zu den Hauptproblemen gehören Waldrodungen, der Rückgang der Artenvielfalt, die Erschöpfung der Böden und der hohe Wasserverbrauch. Positive Umweltfolgen sind beispielsweise die Sanierung geschädigter Flächen, die Schaffung zusätzlicher Möglichkeiten zur Flächennutzung sowie Synergien in der Herstellung von Faserprodukten und anderen nicht energiebezogenen Erzeugnissen. Beim modernen Konzept der Bioraffinerie handelt es sich um einen hocheffizienten Agrar-Industrie-Komplex, der vielfältige Produkte hervorbringt – Lebensmittel, Futtermittel, Faserstoffe und mehr – und so den Wert von Bodenressourcen und Materialien auf biologischer Grundlage optimal ausschöpft.

Zur effizienten Umwandlung von Biomasse steht eine Reihe von Technologien zur Verfügung, vor allem für die Erzeugung von Wärme und Strom. Diese Verwendungszwecke der Biomasse werden im Allgemeinen bevorzugt, weil beide wirtschaftlich konkurrenzfähig und ökologisch wirksam sind.

Doch der Umstand, dass der Einsatz von Biomasse für die Erzeugung von Wärme und Elektrizität effektiver ist, schließt ihre Nutzung als Fahrzeugkraftstoff nicht aus. Verkehrsbedingte THG-Emissionen stellen für die EU eine schwierige Herausforderung dar und sind in den meisten Mitgliedstaaten im Ansteigen begriffen. Wenn diese Tendenz anhält, wird es nicht gelingen, das EU-Gesamtziel einer Senkung von THG-Emissionen auf 30 % oder mehr bis 2020 zu erreichen. Es wurden Alternativen geprüft, wie etwa

- *die Steigerung der Energieeffizienz, - verstärkte Anstrengungen zur Entwicklung von Elektrofahrzeugen, Hybrid- und Plug-in-Hybridfahrzeugen (ans Stromnetz anschließbar) sowie Brennstoffzellenfahrzeugen, - die Verlagerung auf alternative Verkehrsträger bei verstärkter Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, des Schienenverkehrs usw. sowie - die Verwendung von Biokraftstoffen,*

Alternativen wie Brennstoffzellen, Strom und Hybridanwendungen sind vielversprechend, doch kann heute niemand sagen, welche der Technologien, die im Gespräch sind, die effektivste Antwort auf die Energie- und Klimafrage sein wird. Hier sollte man sich alle Möglichkeiten offen halten.

Biokraftstoffe zunehmend in Frage gestellt

Noch vor wenigen Jahren galten Biokraftstoffe manchem als die Universallösung für eine Reihe globaler Probleme in den Bereichen Energie, Umwelt und ländliche Entwicklung. Inzwischen werden sie häufig in Frage gestellt, sowohl hinsichtlich der erwarteten THG-Einsparungen, aber auch wegen einer Vielzahl vermuteter nachteiliger Folgen. Dazu gehören auch Befürchtungen, eine Intensivierung der Biokraftstoffherstellung könne zu erhöhten Belastungen für den Boden, das Wasser und die Artenvielfalt führen. Auch werden Bedenken geäußert, dass durch die Ausweitung der Biokraftstoffherstellung die Sicherung der Lebensmittelversorgung beeinträchtigt und die Zerstörung der Regenwälder beschleunigt werde.

Gegenwärtig werden Biokraftstoffe nur auf einer Fläche von 25 Mio. ha bzw. etwa 0,5 % der 5 Mrd. ha weltweiter landwirtschaftlicher Nutzflächen angebaut. Die Lebensmittelpreise

werden durch eine ganze Palette von Faktoren beeinflusst, etwa die Witterungsverhältnisse, sinkende Getreidebestände, Handelsbeschränkungen, spekulative Anlagen in Warengeschäfte, eine wachsende Nachfrage aus aufstrebenden Volkswirtschaften, gestiegene Ölpreise, die zu höheren Preisen für landwirtschaftliche Betriebsstoffe führen, usw. Der einzige erkennbare Einfluss auf die Lebensmittelpreise, der mit Biokraftstoffen in Zusammenhang gebracht werden kann, geht von dem stark umstrittenen Programm „Mais für Ethanol“ der USA aus.

Wenn es um die verfügbaren Flächen für Energiepflanzen geht, wird gemeinhin angenommen, dass die Deckung des Lebens- und Futtermittelbedarfs an erster Stelle stehen sollte. Doch müssen Energiepflanzen nicht unbedingt auf Ackerland angebaut werden. Sie können auch auf geschädigten Flächen angebaut werden, wodurch Konflikte bei der Flächennutzung weitgehend verhindert würden. In anderen Fällen lassen sich aus einer Pflanze mehrere Produkte gewinnen, etwa Lebens- und Futtermittel, Fasern und anderes. Daher sollten wirtschaftliche Anreize für den Anbau von Bioenergiepflanzen möglichst vor allem für geschädigte und aufgegebene Flächen oder Grenzertragsböden bereitgestellt werden und vielfältige Produkte fördern.

Die Tatsache, dass die Herstellung von Biokraftstoffen bisher insgesamt keinen negativen Einfluss auf die Lebensmittelpreise hatte, bedeutet nicht, dass dies nicht in Zukunft so sein könnte, falls sie einen wesentlich größeren Umfang erreicht und/oder sich in sensible Regionen ausbreitet. Darüber hinaus wird die Flächenbelastung unweigerlich zunehmen, da in Verbindung mit der wachsenden Bevölkerung und sich verändernden Ernährungsgewohnheiten die Versorgung mit fossilen Brennstoffen weltweit zurückgehen bzw. teurer werden wird.

Das potenzielle Spannungsverhältnis zwischen der steigenden Biokraftstoffherstellung einerseits und der Lebensmittelerzeugung, dem Rückgang der Artenvielfalt und der Entwaldung andererseits muss ernst genommen werden. Dazu gilt es Kompromisse zu finden, die nicht einfach sein werden. Eine besondere Herausforderung wird sein, weitere Waldrodungen zu verhindern. Die Gefahr einer Verdrängung liegt auf der Hand. Wenn zum Beispiel in wachsendem Maße Pflanzenöle für Biodiesel verwendet werden, bieten sich Waldflächen in den Tropen sofort als Alternative an. Der einzig wirksame Weg zu einer Lösung wäre hier eine Art Ausgleichsregelung für „vermiedene Abholzungen“.

Großes Potenzial in tropischen Ländern

Biomassepflanzen in tropischen und subtropischen Gebieten sind, was die Energie je Flächeneinheit betrifft, im Schnitt *4- bis 6-mal produktiver* als die typischerweise in gemäßigten Klimazonen angebauten Kulturen. Tropische Länder hatten es bisher schwer, gegen die hochsubventionierte Landwirtschaft in den OECD-Ländern anzukommen. Eine Reformierung der Landwirtschaft könnte, nicht zuletzt für die am wenigsten entwickelten Länder (LCD), echte Chancen für eine Modernisierung des Agrarsektors auf tun, und die Biokraftstoffe könnten dabei eine Katalysatorwirkung haben.

Der Hauptbeweggrund für einen Nord-Süd-Handel mit Bioenergie ergibt sich aus den großen Unterschieden bei der Produktivität und den Herstellungskosten. Man kann deshalb nicht umhin, das *gewaltige Potenzial einer effektiven Biokraftstoffherstellung anzuerkennen, das sich in vielen Ländern Afrikas und Lateinamerikas bietet*. Importe von diesen Kontinenten sollten für die Europäische Union eine bevorzugte Option sein, vorausgesetzt, die Herstellung

erfolgt auf der Grundlage strenger Nachhaltigkeitskriterien. Allerdings müssen viele Niedriglohnländer erst noch erhebliche Kapazitäten aufbauen, wenn dort eine Biokraftstoffindustrie entstehen soll. Ein perfektes Instrument dafür wäre die jüngste Initiative der Kommission: die Globale Allianz für den Klimaschutz.

Behutsame Vorgehensweise empfohlen

Verfasser dieses Berichts zu sein bedeutet deshalb eine große Verantwortung. Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe werden dringend gebraucht, aber gleichzeitig ist ihre Erarbeitung äußerst kompliziert. Wenn alles richtig gemacht wird, dann können Biokraftstoffe sicherlich positiv zum Klimaschutz und zur Sicherung der Energieversorgung beitragen. Wenn nicht, dann besteht offenkundig die Gefahr, dass die Biokraftstoffinitiative gründlich scheitert.

Derzeit befinden wir uns noch in den Anfängen der Entwicklungen bei Biokraftstoffen. Die Strategie, für die wir uns entscheiden, muss eng mit den Bemühungen zur Steigerung der Kraftstoffeffizienz sowie mit der Entwicklung von Elektrofahrzeugen, Brennstoffzellen usw. verknüpft sein. Darüber hinaus muss sie starke Anreize für Innovationen bei den Verwendungsmöglichkeiten für Biomasse bieten.

Die Forschung zu Biokraftstoffen der nächsten Generation verläuft vielversprechend, aber das Problem ist die zeitliche Perspektive. Die meisten Fachleute bezweifeln, dass Technologien auf der Basis von Lignozellulose in den nächsten 10 bis 15 Jahren in signifikantem Umfang rentabel sein werden. Wenn diese Voraussage zutrifft – und die EU bliebe bei ihrem verbindlichen Ziel von 10 % –, dann wird sich die Herstellung von Biokraftstoffen rasch ausdehnen, vor allem auf der Grundlage von Agrokraftstoffen. Dies könnte ernste Folgen für die Sicherung der Lebensmittelversorgung, für die biologische Vielfalt sowie für das Tempo der Zerstörung von Regenwäldern haben.

All diese Unbekannten – sowohl bei den Technologieentwicklungen als auch in Bezug auf eine geänderte Flächennutzung – sind ein guter Grund, behutsam und schrittweise vorzugehen. Das geplante verbindliche Ziel von 10 % erscheint zu optimistisch. Es sollte nicht darum gehen, das Ziel um jeden Preis zu erreichen, sondern Maßnahmen zu verwirklichen, die eine spürbar positive Wirkung für den Klimaschutz haben.

Der Vorschlag der Kommission – eine kritische Betrachtung

Der Vorschlag der Kommission zu Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe enthält *eindeutig begrüßenswerte Elemente*. Doch sind erhebliche Änderungen notwendig.

Gleich zu Beginn muss eine wichtige Feststellung getroffen werden. Mit der Aufstellung der Nachhaltigkeitskriterien errichtet die EU *einen ausgezeichneten Markt* für Kraftstoffe auf der Basis erneuerbarer Energie. Daraus ergibt sich zwangsläufig, dass die EU selbstverständlich das Recht haben sollte, spezielle Anforderungen an solche Kraftstoffe einzuführen.

Eine weitere generelle Bemerkung betrifft die Tatsache, dass die EU nicht als einzige Bemühungen unternimmt, die Einführung von Kraftstoffen auf der Basis erneuerbarer Energie zu regulieren. Oberstes Ziel sollte die Annahme von Nachhaltigkeitskriterien sein, die international allgemein anerkannt sind. Die Kommission wird aufgefordert, den Dialog mit anderen wichtigen Akteuren auszubauen, um auf möglichst breiter Grundlage zu einer Verständigung zu gelangen.

Revision des verbindlichen Ziels

Als das Ziel zuerst vom Europäischen Rat vereinbart wurde, war es an Bedingungen geknüpft. Die drei dafür festgelegten Bedingungen lauteten: 1) *Aufstellung von Nachhaltigkeitskriterien*, 2) *kommerzielle Verfügbarkeit von Biokraftstoffen der zweiten Generation* und 3) *Änderung der Richtlinie über die Kraftstoffqualität*.

Eine Bilanz aktueller wissenschaftlicher Gutachten offenbart viele Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Ausweitung des Einsatzes von Biokraftstoffen. Vor diesem Hintergrund haben sowohl der Wissenschaftliche Ausschuss der EUA als auch der EuGH sogar eine Aussetzung des 10 %-Ziels empfohlen.

Hinter der kommerziellen Verfügbarkeit von Biokraftstoffen der zweiten Generation sowie den *direkten* und auch den *indirekten Auswirkungen der Biokraftstoffherstellung auf die Flächennutzung* stehen große Fragezeichen. In Anbetracht der vielen Unbekannten scheint es derzeit verantwortungsvoller zu sein, den Beschluss über einen Anteil von 10 % erneuerbarer Energie aufzuheben, stattdessen ein niedrigeres Ziel – **vielleicht 8 %** - zu wählen und das gesamte Konzept einschließlich des Ziels regelmäßig zu überprüfen.

Nachhaltigkeitskategorien zu erneuerbarer Energie

Anliegen der Richtlinie ist die Förderung von erneuerbarer Energie. Damit das Ziel von 20 % erreicht wird, sollte alles Erdenkliche getan werden, um die Vorschriften und Regelungen zur Produktion erneuerbarer Energieträger zu vereinfachen, darunter auch für den Zugang zum Stromnetz und für Verwaltungsverfahren. Planungsvorschriften müssen flexibler gehalten sein, nicht zuletzt für solche Projekte mit erneuerbarer Energie, die von vornherein als nachhaltig eingestuft werden können.

Ausdehnung der Nachhaltigkeitskriterien auf Biomasse zur Energieerzeugung

Die Biokraftstoffherstellung muss unbedingt auf der Grundlage von Nachhaltigkeitskriterien erfolgen. Aber es gibt keinen Grund, nur einen Teil der Verwendung von Biomasse für Energiezwecke herauszugreifen. Deshalb wird vorgeschlagen, die Nachhaltigkeitskriterien auf alle Verwendungszwecke von Biomasse zur Energieerzeugung auszudehnen.

Kriterien für THG-Einsparungen

Die vorgeschlagene THG-Einsparung in Höhe von 35 % ist nach Meinung des Verfassers nicht ehrgeizig genug. Eine so niedrige Vorgabe werden die meisten Biokraftstoffe erfüllen, die derzeit auf dem Markt sind, sodass die Gefahr besteht, dass die Herstellung auf einem ineffizienten Niveau mit begrenzten Vorteilen für das Klima und eventuell erheblichen Auswirkungen auf die indirekte Flächennutzung verharrt. Zudem wird bei einer THG-Schwelle von nur 35 % *das bedeutende Potenzial* einer effizienten Biokraftstoffherstellung *in den Tropen* vernachlässigt. Nicht zuletzt bietet der Kommissionsvorschlag keinen echten Anreiz für Innovation und eine Verbesserung der THG-Bilanz.

Um mit künftigen Biokraftstoffen mehr Nutzeffekte für das Klima zu erzielen, schlägt der Verfasser für die THG-Reduzierung eine Schwelle von **50 %** ab Inkrafttreten vor. Zusätzlich sollten etwaige Förderregelungen, Subventionen eingeschlossen, in den Mitgliedstaaten *im Verhältnis* zur THG-Einsparung stehen, um die besten Anwendungen von erneuerbarer Energie im Verkehr (einschließlich Elektrizität und Wasserstoff) zu unterstützen.

Kriterien für „No-Go-Areas“

Im Vorschlag der Kommission werden bestimmte Flächenarten – als „No-Go-Areas“ – von der Herstellung von Biokraftstoffen ausgeschlossen, beispielsweise unberührte Wälder,

ausgewiesene Naturschutzgebiete, Grünland mit hoher biologischer Vielfalt usw. Dies ist begrüßenswert. Allerdings lässt die Auflistung der „No-Go-Areas“ im Vorschlag einige sensible Gebiete unberücksichtigt und sollte ergänzt werden, zum Beispiel durch die Übernahme der Kategorien für Flächen mit hohem Schutzwert.

Im Vorschlag der Kommission wird die Flächennutzung zu sehr schwarzweiß gezeichnet. Flächen können entweder uneingeschränkt oder überhaupt nicht für die Produktion genutzt werden. In den europäischen Wäldern – wie auch in den Tropenwäldern – müsste eine nachhaltige Bewirtschaft möglich sein, sodass also begrenzte Mengen Biomasse genutzt werden können, wenn dies auf nachhaltige Weise geschieht.

Soziale Kriterien

Der Vorschlag der Kommission enthielt keine sozialen Kriterien, was unter anderem damit begründet wurde, dass die Einführung solcher Kriterien WTO-Regeln zuwiderlaufen könnte. In diesem Bericht wird vorgeschlagen, dass die Kommission alle zwei Jahre einen Sonderbericht verfasst, der sich einem ganzen Spektrum sozialer Auswirkungen der steigenden Nachfrage und Verwendung von Biokraftstoffen widmet.

Methodik für die Berechnung von THG-Einsparungen

Die Berechnung der geforderten THG-Einsparung erfolgt mithilfe einer *Ökobilanzmethode*, die in Anhang VII beschrieben wird. Die Methode ist grundsätzlich fundiert und ausreichend flexibel, um Anpassungen durchführen zu können, wenn die Richtlinie angenommen ist.

Für den Anbau, die Herstellung und den Transport von Biokraftstoffen – sowie für geänderte Flächennutzung – wird die Verwendung von *Standardwerten* als Bezugspunkte vorgeschlagen. Allerdings ist das allgemeine Verfahren, in dem Standardwerte festgelegt werden, und zwar sowohl für die *Flächennutzung* und die *geänderte Flächennutzung* als auch für den Anbau, fragwürdig. Im Kommissionsvorschlag wird dies offenbar damit begründet, dass bestimmte Arten der Flächennutzung, beispielsweise die Bewirtschaftung von Grünland, unabhängig vom Standort zu den gleichen THG-Einsparungen und/oder den gleichen Kohlenstoffrückgängen führen. *Aber Grünland speichert Kohlenstoff in unterschiedlichen Mengen* und kann deshalb nicht mit einem *einzigem Standardwert* dargestellt werden. Allein in Brasilien gibt es zehn verschiedene Arten von Grünland (cerrados) mit unterschiedlichen Merkmalen.

In Anbetracht dessen, dass die gesamte Wissenschaft in Verbindung mit der Biokraftstoffherstellung hoch komplex ist, vor allem, wenn es um die potenziell weitreichenden Folgen einer direkten oder indirekten Flächennutzungsänderung geht, ist ein stärker regional orientierter Ansatz unentbehrlich.

Insbesondere in Bezug auf *Emissionen infolge geänderter Flächennutzung* wird eine bessere Methodik vorgeschlagen, die sich auf die Arbeit des IPCC (Weltklimarat) stützt, der für unterschiedliche Regionen jeweils eigene Standardwerte vorsieht. Es spricht viel dafür, die IPCC-Methodik zu verwenden. Sie bietet mehr Flexibilität und dürfte höchstwahrscheinlich auf breite Zustimmung treffen, da sie vielerorts bereits angewandt wird.

Die Rolle des Bodenkohlenstoffs muss konkreter berücksichtigt werden. Einige Herstellungsformen, insbesondere auf der Basis ganzjähriger Kulturen, werden einen Anstieg des im Boden gespeicherten Kohlenstoffs zur Folge haben und können so dazu beitragen, dass aus geschädigten Flächen oder Grenzertragsflächen produktive Flächen werden.

Die Kommission hat in der Methodik potenzielle THG-Emissionen aus *indirekten Flächennutzungsänderungen*, etwa wenn die Biokraftstoffherstellung zur Verlagerung des bisherigen Anbaus von Nahrungsmittelpflanzen auf andere Flächen führt, nicht berücksichtigt. Nach Meinung vieler Sachverständiger sind die Folgen erheblich. Aber es gibt kein allgemeines Modell, dem man präzise Schätzwerte zum Ausmaß solcher Folgen entnehmen könnte. Die Ökobilanzmethodik sollte auf jeden Fall mit einem Schätzwert für Folgen dieser Art ergänzt werden. Eine Möglichkeit, die vom Öko-Institut e.V. entwickelt wurde, wäre die Anwendung eines „risk adder“, also eines Strafbetrags für die erwarteten indirekten Flächennutzungsänderungen, der auf die berechneten THG-Emissionen für die Biokraftstoffherstellung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen aufgeschlagen wird.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Bezugsvermerk 1

Vorschlag der Kommission

– gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1 und Artikel 95,

Geänderter Text

– gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1 und auf Artikel 95 ***im Zusammenhang mit Artikel 12 Absatz 6 und den Artikeln 15 bis 17,***

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) ***Insbesondere ist*** eine vermehrte Verwendung von ***Biokraftstoffen*** im Verkehrssektor eines der wirksamsten Mittel, mit denen die Gemeinschaft ihre Abhängigkeit von Erdöleinfuhren, bei denen das Problem der Versorgungssicherheit am akutesten ist,

Geänderter Text

(2) ***Neben der Erhöhung der Energieeffizienz ist*** eine vermehrte Verwendung von ***Energie aus Biomasse und anderen erneuerbaren Energieträgern*** im Verkehrssektor eines der wirksamsten Mittel, mit denen die Gemeinschaft ihre Abhängigkeit von

verringern und *den Kraftstoffmarkt beeinflussen* kann.

Erdöleinfuhren *im Verkehrssektor*, wo das Problem der Versorgungssicherheit am akutesten ist, verringern und *Nachhaltigkeit im Verkehrssektor fördern* kann.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Im Fahrplan für erneuerbare Energien wurde dargelegt, dass 20 % als Ziel für den Gesamtanteil von Energie aus erneuerbaren Energiequellen **und 10 % als Ziel für erneuerbare Energie im Verkehrssektor angemessene und erreichbare Ziele** wären und dass ein Rahmen, der verbindliche Ziele enthält, den Unternehmen die langfristige Sicherheit geben dürfte, die sie benötigen, um rationale Entscheidungen über Investitionen in den Sektor der erneuerbaren Energie treffen zu können.

Geänderter Text

(4) Im Fahrplan für erneuerbare Energien wurde dargelegt, dass 20 % als Ziel für den Gesamtanteil von Energie aus erneuerbaren Energiequellen **angemessen** wären und dass ein Rahmen, der verbindliche Ziele enthält, den Unternehmen die langfristige Sicherheit geben dürfte, die sie benötigen, um rationale Entscheidungen über Investitionen in den Sektor der erneuerbaren Energie treffen zu können. **Die Gründe, die für 20 % als Ziel für den Gesamtanteil von Energie aus erneuerbaren Energiequellen sprechen, werden immer schlagkräftiger, während das Ziel für erneuerbare Energie im Verkehrssektor immer mehr in Frage gestellt wird.**

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Auf der Tagung des Europäischen Rates vom März 2007 in Brüssel wurde die Verpflichtung der Gemeinschaft zum gemeinschaftsweiten Ausbau der

Geänderter Text

(5) Auf der Tagung des Europäischen Rates vom März 2007 in Brüssel wurde die Verpflichtung der Gemeinschaft zum gemeinschaftsweiten Ausbau der

erneuerbaren Energie über das Jahr 2010 hinaus erneut bekräftigt. Der Rat billigte ein verbindliches Ziel von 20 % für den Anteil erneuerbarer Energie am Gesamtenergieverbrauch in der Gemeinschaft bis 2020 und ein von allen Mitgliedstaaten zu erreichendes verbindliches Mindestziel von 10 % für den Anteil von Biokraftstoffen am Benzin- und Dieselkraftstoffverbrauch bis 2020, das kosteneffizient verwirklicht werden sollen. Er erklärte, der verbindliche Charakter des Biokraftstoffziels sei angemessen, sofern die Herstellung auf nachhaltige Weise erfolge, Biokraftstoffe der zweiten Generation kommerziell zur Verfügung stünden und die Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates geändert würde, um geeignete Beimischungsverhältnisse zu ermöglichen.

erneuerbaren Energie über das Jahr 2010 hinaus erneut bekräftigt. Der Rat billigte ein verbindliches Ziel von 20 % für den Anteil erneuerbarer Energie am Gesamtenergieverbrauch in der Gemeinschaft bis 2020 und ein von allen Mitgliedstaaten zu erreichendes verbindliches Mindestziel von 10 % für den Anteil von Biokraftstoffen am Benzin- und Dieselkraftstoffverbrauch bis 2020, das kosteneffizient verwirklicht werden sollen. Er erklärte, der verbindliche Charakter des Biokraftstoffziels sei angemessen, sofern die Herstellung auf nachhaltige Weise erfolge, Biokraftstoffe der zweiten Generation kommerziell zur Verfügung stünden und die Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates geändert würde, um geeignete Beimischungsverhältnisse zu ermöglichen. ***Da es vor 2020 wohl kaum zu einem kommerziellen Durchbruch bei den Biokraftstoffen der „zweiten Generation“, bei denen es sich in erster Linie um lignozellulosehaltige Pflanzen handelt, kommen wird, besteht ein offenkundiges Risiko, dass die Agrokraftstoffe den Markt vollkommen beherrschen werden, was zu ungewollten Folgen für die Lebensmittelsicherheit, die biologische Vielfalt, die Entwaldung, usw. führen könnte.***

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Mit verbindlichen Zielen wird in erster Linie der Zweck verfolgt, Investitionssicherheit zu schaffen. ***Es ist***

Geänderter Text

(6) Mit verbindlichen Zielen wird in erster Linie der Zweck verfolgt, Investitionssicherheit zu schaffen ***und***

daher nicht angebracht, die Entscheidung über die Verbindlichkeit eines Ziels bis zum Eintritt eines Ereignisses in der Zukunft zu verschieben. In einer Erklärung zum Sitzungsprotokoll der Tagung des Rats vom 15. Februar 2007 ließ die Kommission daher wissen, sie sei nicht der Ansicht, dass die Entscheidung über die Verbindlichkeit des Ziels bis zur kommerziellen Verfügbarkeit von Biokraftstoffen der zweiten Generation vertagt werden sollte.

einen kontinuierlichen Ausbau von Technologien für die Energieerzeugung mit allen Arten erneuerbarer Quellen zu fördern. Die vielen noch offenen Fragen in Bezug auf die Biokraftstoffherzeugung gebieten eine vorsichtiger Vorgehensweise als bisher. Das verbindliche Ziel sollte deshalb überdacht werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) In Anbetracht der Standpunkte der Kommission, des Rates und des Europäischen Parlaments ist es angebracht, verbindliche Ziele dafür festzulegen, dass der Energieverbrauch in der Europäischen Union im Jahr 2020 insgesamt zu 20 % und im Verkehrssektor zu **10 %** durch erneuerbare Energie gedeckt wird.

Geänderter Text

(8) In Anbetracht der Standpunkte der Kommission, des Rates und des Europäischen Parlaments ist es angebracht, verbindliche Ziele dafür festzulegen, dass der Energieverbrauch in der Europäischen Union im Jahr 2020 insgesamt zu 20 % und **anteilig auch** im Verkehrssektor durch erneuerbare Energie gedeckt wird, **und zwar bis 2015 zu 4% und bis 2020 zu 8-10%, von denen bis 2015 20% und bis 2020 40-50% auf Elektrizität oder Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen, Biogas oder Verkehrskraftstoffe aus lignozellulosehaltiger Biomasse und Algen entfallen.**

Die Ziele für 2020 sollten 2015 anhand einer Überprüfung festgesetzt werden, bei der die Folgen für die Lebensmittelsicherheit, die biologische Vielfalt und die Verfügbarkeit von Elektrizität oder Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen, Biogas oder Verkehrskraftstoffe aus lignozellulosehaltiger Biomasse und Algen besonders berücksichtigt werden.

Die Ziele sowie auch der gesamtpolitische

***Rahmen, unter anderem die
Berechnungsmethode für
Treibhausgaseinsparungen, sollten
regelmäßig überprüft werden.***

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Dagegen ist es hinsichtlich des **10 %-** Ziels für erneuerbare Energie im Verkehrssektor angebracht, für die einzelnen Mitgliedstaaten denselben Anteil festzulegen, um für Kohärenz bei den Kraftstoffspezifikationen und bei der Verfügbarkeit der Kraftstoffe zu sorgen. Da sich Kraftstoffe leicht handeln lassen, können Mitgliedstaaten, die in geringem Maße über die relevanten Ressourcen verfügen, ohne weiteres Kraftstoffe erneuerbarer Herkunft anderweitig beziehen. Obwohl es für die Gemeinschaft technisch möglich wäre, ihr **Biokraftstoffziel** ausschließlich durch die Herstellung in der Gemeinschaft zu erreichen, ***ist es sowohl wahrscheinlich als auch wünschenswert, dass das Ziel de facto durch eine Kombination aus inländischer Herstellung und Importen erreicht wird.*** Hierzu sollte die Kommission die Biokraftstoffversorgung des Gemeinschaftsmarktes verfolgen und gegebenenfalls relevante Maßnahmen vorschlagen, um für Ausgewogenheit zwischen heimischer Herstellung und Importen zu sorgen, wobei multilaterale und bilaterale Handelsverhandlungen sowie Umwelt-, Kosten-, Energieversorgungssicherheits- und sonstige Aspekte berücksichtigt werden müssen.

Geänderter Text

(10) Dagegen ist es hinsichtlich des **4 %-** Ziels für erneuerbare Energie im Verkehrssektor angebracht, für die einzelnen Mitgliedstaaten denselben Anteil festzulegen, um für Kohärenz bei den Kraftstoffspezifikationen und bei der Verfügbarkeit der Kraftstoffe zu sorgen. Da sich Kraftstoffe leicht handeln lassen, können Mitgliedstaaten, die in geringem Maße über die relevanten Ressourcen verfügen, ohne weiteres Kraftstoffe erneuerbarer Herkunft anderweitig beziehen. Obwohl es für die Gemeinschaft technisch möglich wäre, ihr **Ziel für erneuerbare Energien im Verkehrssektor** ausschließlich durch die Herstellung in der Gemeinschaft zu erreichen, ***spricht das viel höhere Potenzial für eine effiziente Biokraftstoffherzeugung in den Tropen sowie das Ziel von größtmöglichen Treibhausgaseinsparungen für einen hohen Einfuhranteil zur Erreichung dieses Ziels.*** Hierzu sollte die Kommission die Biokraftstoffversorgung des Gemeinschaftsmarktes verfolgen und gegebenenfalls relevante Maßnahmen vorschlagen, um für Ausgewogenheit zwischen heimischer Herstellung und Importen zu sorgen, wobei multilaterale und bilaterale Handelsverhandlungen sowie Umwelt-, Kosten-, Energieversorgungssicherheits-, **Treibhausgaseinspar-** und sonstige Aspekte berücksichtigt werden müssen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Die Mitgliedstaaten sollten darauf hinarbeiten, den Fächer an erneuerbaren Energieträgern in allen Teilbereichen des Verkehrssektors zu diversifizieren. Die Kommission sollte dem Rat und dem Europäischen Parlament bis 2011 Vorschläge für eine Strategie zur stärkeren Nutzung erneuerbarer Energieträger in allen Teilbereichen des Verkehrssektors vorlegen.

Begründung

Bisher lag der Schwerpunkt auf erneuerbaren Energieträgern im Straßenverkehr. Die Nutzung erneuerbarer Energieträger muss jedoch in allen Teilbereichen des Verkehrssektors gefördert werden. 2011 wird als Termin vorgeschlagen, damit die Vorschläge in die nächste Finanzielle Vorausschau aufgenommen werden können.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) Damit die Gesamtziele erreicht werden, sollten die Mitgliedstaaten sich an einem Richtkurs orientieren, der den Weg zur Erreichung ihrer Ziele vorzeichnet, und nationale Aktionspläne mit sektorspezifischen Zielen erstellen, ***wobei sie berücksichtigen sollten, dass es unterschiedliche Nutzungsformen von Biomasse gibt und es daher von grundlegender Bedeutung ist, neue Biomasseressourcen zu mobilisieren.***

(11) Damit die Gesamtziele erreicht werden, sollten die Mitgliedstaaten sich an einem Richtkurs orientieren, der den Weg zur Erreichung ihrer Ziele vorzeichnet, und nationale Aktionspläne mit sektorspezifischen Zielen ***sowie konkrete Maßnahmen zur Förderung des Angebots und der Nachfrage bei Technologien für erneuerbare Energieträger*** erstellen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten sollten beträchtliche Finanzmittel für Forschung und Entwicklung im Bereich der Technologien für erneuerbare Energieträger vorsehen. Eine offenkundige Finanzierungsquelle sind die Einnahmen im Rahmen des Emissionsrechtehandelssystems der EU. Darüber hinaus sollte das Europäische Technologieinstitut der Forschung und Entwicklung im Bereich der Technologien für erneuerbare Energieträger hohe Priorität geben.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14) Für die Berechnung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen müssen eindeutige Regeln festgelegt werden.

(14) Für die Berechnung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen müssen **transparente und** eindeutige Regeln festgelegt werden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) Bei der Berechnung des Beitrags der Wasserkraft sollten die Auswirkungen klimatischer Schwankungen durch die Verwendung einer Normalisierungsregel

(15) Bei der Berechnung des Beitrags der Wasserkraft **und der Windkraft** sollten die Auswirkungen klimatischer Schwankungen durch die Verwendung einer

geglättet werden.

Normalisierungsregel geglättet werden.

Begründung

Die Menge der mit Windkraft erzeugten Energie unterliegt aufgrund wechselnder klimatischer Bedingungen starken Schwankungen. Daher sollte auch hier eine Normalisierungsregel angewendet werden.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Für die Weiterentwicklung der Ausbildung ist ein koordinierter Ansatz erforderlich; für Installateure von kleinen Geräten zur Nutzung erneuerbarer Energie sollte eine zweckmäßige Zertifizierung zur Verfügung stehen, um Marktverzerrungen zu vermeiden und für Verbraucher die Bereitstellung hochwertiger Produkte und die Erbringung von Dienstleistungen hoher Qualität zu gewährleisten. Nationale Zertifizierungssysteme sollten von den Mitgliedstaaten wechselseitig anerkannt werden und daher auf harmonisierten Mindestgrundsätzen beruhen, die den europäischen technischen Normen und den vorhandenen Ausbildungs- und Qualifizierungssystemen für Installateure von Geräten zur Nutzung erneuerbarer Energie Rechnung tragen. Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen *sollte weiter für Angelegenheiten gelten, die nicht unter diese Richtlinie fallen, etwa für die Anerkennung der Berufsqualifikationen von Installateuren, die nicht in einem Mitgliedstaat zertifiziert sind.*

Geänderter Text

(28) Für die Weiterentwicklung der Ausbildung ist ein koordinierter Ansatz erforderlich; für Installateure von kleinen Geräten zur Nutzung erneuerbarer Energie sollte eine zweckmäßige Zertifizierung zur Verfügung stehen, um Marktverzerrungen zu vermeiden und für Verbraucher die Bereitstellung hochwertiger Produkte und die Erbringung von Dienstleistungen hoher Qualität zu gewährleisten. Nationale Zertifizierungssysteme sollten von den Mitgliedstaaten wechselseitig anerkannt werden und daher auf harmonisierten Mindestgrundsätzen beruhen, die den europäischen technischen Normen und den vorhandenen Ausbildungs- und Qualifizierungssystemen für Installateure von Geräten zur Nutzung erneuerbarer Energie Rechnung tragen. ***Die Anerkennung von Berufsqualifikationen bei reglementierten Berufen richtet sich weiterhin nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Soweit die Aufnahme oder Ausübung des Installateurberufs reglementiert ist, sind die Voraussetzungen für die Anerkennung der Berufsqualifikation in der Richtlinie 2005/36/EG festgelegt; diese Voraussetzungen gelten auch für in***

***einem Mitgliedstaat zertifizierte
Installateure.***

Begründung

Die Richtlinie 2005/36/EG regelt die Anerkennung von Berufsqualifikationen bei reglementierten Berufen umfassend und abschließend. Sie muss auch weiterhin für Installateure gelten, die sich freiwillig nach der Richtlinie zu erneuerbaren Energien haben zertifizieren lassen. Die Installation von Anlagen mit erneuerbaren Energien macht nur einen Teil des Berufsbildes von beispielsweise Heizungsinstallateuren oder Dachdeckern aus.

Änderungsantrag 14

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 30**

Vorschlag der Kommission

(30) Die Kosten für den Anschluss neuer Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energiequellen an das Stromnetz sollten objektiv, transparent und nicht diskriminierend sein, und der Nutzen dezentraler Erzeugungsanlagen für das Netz sollte gebührend berücksichtigt werden.

Geänderter Text

(30) Die Kosten für den Anschluss neuer Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energiequellen an das Stromnetz sollten objektiv, transparent und nicht diskriminierend sein, und der Nutzen dezentraler Erzeugungsanlagen für das Netz sollte gebührend berücksichtigt werden, ***so dass die vorhandenen Produktionskapazitäten in vollem Umfang genutzt werden. Die Kosten für den Anschluss neuer Erzeuger von Gas aus erneuerbaren Energiequellen an das Fernleitungsnetz sollten objektiv, transparent und diskriminierungsfrei festgelegt werden.***

Begründung

Nicht nur für die Stromerzeugung, sondern auch für die Gaserzeugung sollten Bestimmungen vorgesehen werden.

Änderungsantrag 15

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 33 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

33a. Die Europäische Union und die Mitgliedstaaten sorgen mit allen verfügbaren Mitteln dafür, dass der Gesamtenergieverbrauch im Verkehr signifikant zurückgeht. Die wichtigsten Instrumente zur Verringerung des Gesamtenergieverbrauchs im Verkehr bestehen in Verkehrsplanung, Förderung öffentlicher Verkehrsmittel, Steigerung des Anteils der Elektrofahrzeuge an den insgesamt hergestellten Fahrzeugen und Herstellung von energieeffizienteren kleineren Fahrzeugen mit geringerer Motorleistung.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Die Herstellung von Biokraftstoffen sollte auf ökologisch nachhaltige Weise erfolgen. Biokraftstoffe, die dafür verwendet werden, die Ziele dieser Richtlinie zu erreichen, und Biokraftstoffe, denen nationale Förderregelungen zugute kommen, sollten daher Kriterien für die ökologische Nachhaltigkeit erfüllen müssen.

Geänderter Text

(34) Die Herstellung von Biokraftstoffen sollte **genau wie die Herstellung aus anderen erneuerbaren Energiequellen** auf ökologisch nachhaltige Weise erfolgen. Biokraftstoffe, die dafür verwendet werden, die Ziele dieser Richtlinie zu erreichen, und Biokraftstoffe, denen nationale Förderregelungen zugute kommen, sollten daher Kriterien für die ökologische Nachhaltigkeit erfüllen müssen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

(39) Die durch diese Richtlinie geschaffenen Anreize für Biokraftstoffe und andere flüssige Biobrennstoffe sowie die wachsende weltweite Nachfrage nach

Geänderter Text

(39) Die durch diese Richtlinie geschaffenen Anreize für Biokraftstoffe und andere flüssige Biobrennstoffe sowie die wachsende weltweite Nachfrage nach

Biokraftstoffen und anderen flüssigen Biobrennstoffen sollten nicht dazu führen, dass die Zerstörung von durch biologische Vielfalt geprägten Flächen gefördert wird. Solche endlichen Ressourcen, deren Wert für die gesamte Menschheit in verschiedenen internationalen Rechtsakten anerkannt wurde, sollten bewahrt werden. Zudem würden Verbraucher in der Gemeinschaft es für ethisch inakzeptabel halten, dass die vermehrte Verwendung von Biokraftstoffen und anderen flüssigen Brennstoffen die Zerstörung von Flächen zur Folge hätte, die durch biologische Vielfalt geprägt sind. Daher müssen Kriterien festgelegt werden, die sicherstellen, dass Biokraftstoffe und andere flüssige Biobrennstoffe nur für Anreize in Frage kommen, wenn garantiert werden kann, dass sie nicht von durch biologische Vielfalt geprägten Flächen stammen. Die hierfür gewählten Kriterien gehen davon aus, dass Wald biologisch vielfältig ist, wenn er von einer nennenswerten Tätigkeit des Menschen unberührt ist (nach der von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa und der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa verwendeten Definition) oder wenn er zu Naturschutzzwecken durch nationale Rechtsvorschriften geschützt ist. Angesichts der großen biologischen Vielfalt, die bestimmte Arten von Grünland aufweisen, ist es überdies angebracht, dass Biokraftstoffe, die aus von solchen Flächen stammenden Rohstoffen hergestellt werden, nicht für die in dieser Richtlinie vorgesehenen Anreize in Frage kommen sollten. Die Kommission sollte geeignete Kriterien und/oder geographische Gebiete festlegen, um im Einklang mit den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen und einschlägigen internationalen Normen zu definieren, was unter Grünland mit hoher

Biokraftstoffen und anderen flüssigen Biobrennstoffen sollten nicht dazu führen, dass die Zerstörung von durch biologische Vielfalt geprägten Flächen gefördert wird. Solche endlichen Ressourcen, deren Wert für die gesamte Menschheit in verschiedenen internationalen Rechtsakten anerkannt wurde, sollten bewahrt werden. Zudem würden Verbraucher in der Gemeinschaft es für ethisch inakzeptabel halten, dass die vermehrte Verwendung von Biokraftstoffen und anderen flüssigen Brennstoffen die Zerstörung von Flächen zur Folge hätte, die durch biologische Vielfalt geprägt sind, **oder dass die Rohstoffgewinnung die biologische Vielfalt beeinträchtigt**. Daher müssen Kriterien festgelegt werden, die sicherstellen, dass Biokraftstoffe und andere flüssige Biobrennstoffe nur für Anreize in Frage kommen, wenn garantiert werden kann, dass sie nicht von durch biologische Vielfalt geprägten Flächen stammen. Die hierfür gewählten Kriterien gehen davon aus, dass Wald biologisch vielfältig ist, wenn er von einer nennenswerten Tätigkeit des Menschen unberührt ist (nach der von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa und der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa verwendeten Definition) oder wenn er zu Naturschutzzwecken durch nationale Rechtsvorschriften geschützt ist. Angesichts der großen biologischen Vielfalt, die bestimmte Arten von Grünland aufweisen, ist es überdies angebracht, dass Biokraftstoffe, die aus von solchen Flächen stammenden Rohstoffen hergestellt werden, nicht für die in dieser Richtlinie vorgesehenen Anreize in Frage kommen sollten, **wenn sie auf eine Weise gewonnen werden, welche die biologische Vielfalt beeinträchtigt**. Die Kommission sollte geeignete Kriterien und/oder geographische Gebiete festlegen,

biologischer Vielfalt zu verstehen ist.

um im Einklang mit den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen und einschlägigen internationalen Normen zu definieren, was unter Grünland mit hoher biologischer Vielfalt zu verstehen ist.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 39 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(39a) Energie aus Biomasse sollte nicht aus Rohstoffen gewonnen werden, die auf Flächen mit anerkannt großer biologischer Vielfalt oder hohem Kohlenstoffbestand, wie etwa von menschlichen Tätigkeiten weitgehend unberührten Wäldern oder kontinuierlich bewaldeten Gebieten, angebaut werden. Dennoch könnte aufgrund der ungewollten Folgen der verstärkten Biokraftstoffherzeugung großer Druck auf die natürlichen Wälder ausgeübt werden. Steigt zum Beispiel die Nachfrage nach pflanzlichen Ölen infolge einer stärkeren Nachfrage nach Biodiesel, könnten Waldflächen für den Anbau von Sojabohnen oder Palmöl gerodet werden. In bestimmten Fällen könnte es sogar unter Verstoß gegen das nationale oder internationale Recht zu Rodungen kommen. Ferner ist der Druck auf die Flächen in der einen oder anderen Form eine unvermeidliche Folge der Steigerung des Umfangs oder der Reichweite nahezu sämtlicher landintensiven Tätigkeiten. Dennoch ist es wichtig, dass die EU Anreize schafft, um das Risiko solcher Auswirkungen möglichst gering zu halten. Insbesondere sollte die EU der Förderung von Programmen zum Schutz der tropischen Regenwälder, etwa in Form von Entschädigungen für „vermeidene Entwaldung“, einen hohen

Stellenwert einräumen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) Werden Biokraftstoffe und andere flüssige Biobrennstoffe aus in der EU produzierten Rohstoffen hergestellt, sollten sie auch die für die Landwirtschaft geltenden EU-Umweltanforderungen erfüllen. Die Anwendung solcher Kriterien auf Importe aus Drittländern ist administrativ und technisch nicht machbar.

Geänderter Text

(40) Werden Biokraftstoffe und andere flüssige Biobrennstoffe aus in der EU produzierten Rohstoffen hergestellt, sollten sie auch die für die Landwirtschaft geltenden EU-Umweltanforderungen erfüllen. Die Anwendung solcher Kriterien auf Importe aus Drittländern ist administrativ und technisch nicht machbar. ***Die Mitgliedstaaten werden ferner ermutigt zu prüfen, inwiefern die Integration neuer Arten lignozellulosehaltiger Pflanzen in die Agrarlandschaft umweltrechtliche Verbesserungen herbeiführen kann, die über die spezifischen Cross-Compliance-Vorschriften der Gemeinsamen Agrarpolitik hinausgehen, zum Beispiel zum Schutz der Grund- und Oberflächenwasserqualität im Einklang mit der Richtlinie 2000/60/EG.***

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 47

Vorschlag der Kommission

(47) Die Anforderungen an ein Nachhaltigkeitskonzept für die energetische Nutzung von Biomasse mit Ausnahme von Biokraftstoffen und anderen flüssigen Biobrennstoffen sollte von der Kommission bis **2010** analysiert werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass Biomasseressourcen auf nachhaltige Weise

Geänderter Text

(47) Die Anforderungen an ein Nachhaltigkeitskonzept für die energetische Nutzung von Biomasse mit Ausnahme von Biokraftstoffen und anderen flüssigen Biobrennstoffen sollte von der Kommission bis **2009** analysiert werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass **alle** Biomasseressourcen auf nachhaltige Weise bewirtschaftet werden müssen. ***Dies***

bewirtschaftet werden müssen.

muss gegebenenfalls auch die landwirtschaftlichen Praktiken mit einschließen.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(48) Damit ein 10-prozentiger Biokraftstoffanteil erreicht werden kann, muss dafür gesorgt werden, dass höhere als in der Norm EN590/2004 vorgesehene Biodieselmischungen in Verkehr gebracht werden.

entfällt

Begründung

Dies entspricht der Voraussetzung, dass eine ausschließliche Nutzung von Biokraftstoffen zu vermeiden ist und stattdessen eine ganze Reihe von erneuerbaren Energieträgern genutzt werden sollte.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 52

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(52) Die Mitgliedstaaten können bei der Konzipierung ihrer Förderregelungen die Verwendung von Biokraftstoffen, die zusätzliche Vorteile aufweisen (hierzu gehören auch die Vorteile der Diversifizierung durch Biokraftstoffe, die aus Abfällen, Rückständen, **zellulosehaltigem** Non-Food-Material und lignozellulosehaltigem Material hergestellt werden), fördern und dabei die unterschiedlichen Kosten der Energiegewinnung aus herkömmlichen Biokraftstoffen einerseits und aus diesen

(52) Die Mitgliedstaaten können bei der Konzipierung ihrer Förderregelungen die Verwendung von Biokraftstoffen, die zusätzliche Vorteile aufweisen (hierzu gehören auch die Vorteile der Diversifizierung durch Biokraftstoffe, die aus Abfällen, Rückständen, Non-Food-Material und lignozellulosehaltigem Material hergestellt werden), fördern und dabei die unterschiedlichen Kosten der Energiegewinnung aus herkömmlichen Biokraftstoffen einerseits und aus diesen zusätzliche Vorteile aufweisenden

zusätzliche Vorteile aufweisenden Biokraftstoffen andererseits gebührend berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten **können** Investitionen in die Entwicklung **von auf erneuerbarer Energie beruhenden Technologien** fördern, die Zeit benötigen, um wettbewerbsfähig zu werden.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 57

Vorschlag der Kommission

(57) Da die allgemeinen Ziele, bis **2020** den Gesamtenergieverbrauch der Gemeinschaft zu 20 % durch erneuerbare Energie und den **Otto- und Dieselkraftstoffverbrauch** in den einzelnen Mitgliedstaaten zu **10 %** durch **Biokraftstoffe** zu decken, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und sie daher wegen des Umfangs der Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Im Einklang mit dem in dem genannten Artikel niedergelegten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 57 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Biokraftstoffen andererseits gebührend berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten **sollten außerdem** Investitionen in die **Forschung und Entwicklung weiterer Technologien für erneuerbare Energieträger** fördern, die Zeit benötigen, um wettbewerbsfähig zu werden.

Geänderter Text

(57) Da die allgemeinen **verbindlichen** Ziele, bis **2015** den Gesamtenergieverbrauch der Gemeinschaft zu 20 % durch erneuerbare Energie und den **Energiebedarf des Verkehrssektors** in den einzelnen Mitgliedstaaten zu **4 %** durch **erneuerbare Energien** zu decken, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und sie daher wegen des Umfangs der Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Im Einklang mit dem in dem genannten Artikel niedergelegten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Einhaltung der Richtlinien 2000/60/EG, 79/409/EWG und 92/43/EWG in jeder Hinsicht sichergestellt sein.

Begründung

Die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energieträger muss möglichst zügig und koordiniert vorangebracht werden. Die Entscheidung für bestimmte Technologien für erneuerbare Energieträger ist oft von den vor Ort bestehenden natürlichen Umgebungsbedingungen abhängig. Es ist also wichtig, den geeigneten Standort für die Anlagen zu bestimmen.

Änderungsantrag 25

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1**

Vorschlag der Kommission

Mit dieser Richtlinie wird ein gemeinsamer Rahmen für die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen vorgeschrieben. In ihr werden verbindliche Ziele für den Gesamtanteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Energieverbrauch und für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor ebenso wie Regeln für Herkunftsnachweise, administrative Verfahren und Stromnetzanschlüsse für Energie aus erneuerbaren Quellen festgelegt. Ferner werden Kriterien für die ökologische Nachhaltigkeit von **Biokraftstoffen** und **anderen flüssigen Biobrennstoffen** vorgeschrieben.

Geänderter Text

Mit dieser Richtlinie wird ein gemeinsamer Rahmen für die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen vorgeschrieben, **der die bestehenden nationalen Fördersysteme der Mitgliedstaaten stärkt und diesen das Erreichen der Ausbauziele ermöglicht.** In ihr werden **auf EU- und nationaler Ebene** verbindliche Ziele für den Gesamtanteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Energieverbrauch und für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor ebenso wie Regeln für Herkunftsnachweise, administrative Verfahren und Stromnetzanschlüsse für Energie aus erneuerbaren Quellen festgelegt. Ferner werden Kriterien für die ökologische Nachhaltigkeit von **Energie aus erneuerbaren Quellen, insbesondere aus Biomasse, vorgeschrieben, und die gemeinsame Erreichung der verbindlichen Ausbauziele durch mehrere Mitgliedstaaten wird ermöglicht.**

Begründung

Die Reichweite der Nachhaltigkeitskriterien sollte über die Biokraftstoffe hinausgehen, die nur einen kleinen Anteil an den erneuerbaren Energien haben, um nachhaltige Kategorien

von erneuerbaren Energien sowie alle Formen der Energiegewinnung aus Biomasse zu berücksichtigen.

Die Mitgliedstaaten sind für das Erreichen ihrer nationalen Ausbauziele verantwortlich. Daher müssen ihnen von der Richtlinie auch weiterhin die Möglichkeiten belassen werden, diese Ziele durch geeignete Förderinstrumente zu erreichen.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Die Kommission kann die Definition nach dem Verfahren des Artikels 21 Absatz 3 an den technischen Fortschritt anpassen;

Begründung

In der auf der Richtlinie über Strom aus erneuerbaren Energiequellen (2001/77) basierenden Definition des Begriffs „Energie aus erneuerbaren Quellen“ sind mehrere Energieträger (z. B. Klärschlamm) und Technologien nicht enthalten. Um der Entwicklung neuer Technologien Rechnung zu tragen, sollte die Kommission befugt sein, die Definition im Rahmen eines Ausschussverfahrens zu ändern.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) „Biomasse“ den biologisch abbaubaren Teil von Erzeugnissen, Abfällen und Rückständen der Landwirtschaft (einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe), der Forstwirtschaft und damit verbundener Industriezweige sowie den biologisch abbaubaren Teil von Abfällen aus Industrie und Haushalten;

(b) „Biomasse“ den biologisch abbaubaren Teil von Erzeugnissen, Abfällen und Rückständen der Landwirtschaft (einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe) **und der Aquakultur**, der Forstwirtschaft und damit verbundener Industriezweige sowie den biologisch abbaubaren Teil von Abfällen aus Industrie und Haushalten;

Begründung

Die derzeitige Definition deckt aus Aquakulturerzeugnissen wie etwa Algen gewonnene Biomasse nicht ab. Ferner wird biologisch abbaubarer Abfall im Allgemeinen besser recycelt oder kompostiert, während Prozessgase zur Energieerzeugung genutzt werden können. Da zudem der biologisch abbaubare Teil von Abfällen aus Industrie und Haushalten typischerweise einen geringen Nettoenergieertrag aufweist, sollte die Richtlinie die Trennung dieser Art von Abfällen fördern.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) „Endenergieverbrauch“
Energieprodukte, die der verarbeitenden Industrie, dem Verkehrssektor, Haushalten, dem Dienstleistungssektor sowie der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zu energetischen Zwecken geliefert werden, einschließlich des durch die Energiewirtschaft für die Strom- und Wärmezeugung entstehenden Strom- und Wärmeverbrauchs und einschließlich der bei der Verteilung auftretenden Strom- und Wärmeverluste;

Geänderter Text

(c) „Endenergieverbrauch“
Energieprodukte, die der verarbeitenden Industrie, dem Verkehrssektor, Haushalten, dem **privatwirtschaftlichen Sektor und dem** Dienstleistungssektor sowie der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zu energetischen Zwecken geliefert werden, einschließlich des durch die Energiewirtschaft für die Strom- und Wärmezeugung entstehenden Strom- und Wärmeverbrauchs und einschließlich der bei der Verteilung auftretenden Strom- und Wärmeverluste;

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) „Fernwärme oder Fernkälte“ die Verteilung thermischer Energie in Form von Dampf, heißem Wasser oder kalten Flüssigkeiten von einer zentralen Erzeugungsquelle durch ein Netz an mehrere Gebäude zur Nutzung von Raum- oder Prozesswärme oder –kälte;

Geänderter Text

(d) „Fernwärme oder Fernkälte“ die Verteilung **von aus erneuerbaren Energiequellen gewonnener** thermischer Energie in Form von Dampf, heißem Wasser oder kalten Flüssigkeiten von einer zentralen Erzeugungsquelle durch ein Netz an mehrere Gebäude **oder industrielle Verbraucher** zur Nutzung von Raum- oder Prozesswärme oder –kälte;

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) „**flüssige Biobrennstoffe**“ für den Einsatz zu energetischen Zwecken bestimmte, flüssige Brennstoffe, die aus Biomasse hergestellt werden;

Geänderter Text

(e) „**Biomasse als Energieträger**“ für den Einsatz zu energetischen Zwecken bestimmte **feste, gasförmige oder** flüssige Brennstoffe, die aus Biomasse hergestellt werden;

Begründung

Diese Rechtsvorschrift deckt die gesamte aus Biomasse gewonnene Energie ab, nicht nur jene, die als Kraftstoff im Verkehrssektor oder als flüssiger Brennstoff in der Wärme- und Stromerzeugung genutzt wird. Daher ist unbedingt eine umfassende Begriffsbestimmung festzulegen.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) „**Biokraftstoffe**“ flüssige oder gasförmige Kraftstoffe für den Verkehr, die aus Biomasse hergestellt werden;

Geänderter Text

(f) „**biogene Verkehrskraftstoffe aus Biomasse**“ flüssige oder gasförmige Kraftstoffe für den Verkehr, die aus Biomasse hergestellt werden;

Begründung

Horizontale Begriffsänderung, die auf die Einführung des angemesseneren und genaueren Begriffs „biogene Verkehrskraftstoffe“ abzielt. Der Begriff „Biokraftstoffe“ ist für Verbraucher irreführend, weil mit „Bio“ in vielen Ländern biologisch angebaute, umweltverträgliche Erzeugnisse verbunden werden.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) „Feuchtgebiete“ Flächen, die ständig oder während eines beträchtlichen Teils des Jahres von Wasser bedeckt oder durchtränkt sind;

Begründung

Feuchtgebiete müssen in dieser Richtlinie definiert werden. Sie sind wichtige Kohlenstoffspeicher und können im Falle einer Umwandlung zur Freisetzung bedeutender Mengen von Treibhausgasen führen. Nicht trockengelegtes Torfland, z. B. unberührte Torfmoore, fallen eindeutig unter diese Definition.

Änderungsantrag 33

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe g a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ga) „auf die Zielerreichung anrechenbares Zertifikat (TAC)“ ein besonders gekennzeichnetes elektronisches Dokument, das als Nachweis dafür dient, dass eine bestimmte Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt wurde und auf die verbindlichen Ziele in dem ausgebenden Mitgliedstaat oder anderen Mitgliedstaaten angerechnet werden kann;

Begründung

Die Mitgliedstaaten sind für das Erreichen ihrer nationalen Ausbauziele verantwortlich. Daher müssen ihnen von der Richtlinie auch weiterhin die Möglichkeiten belassen werden, diese Ziele durch geeignete Förderinstrumente zu erreichen.

Änderungsantrag 34

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe h**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(h) „Förderregelung“ eine Regelung, die auf eine Marktintervention durch einen Mitgliedstaat zurückgeht und dazu beiträgt, dass Energie aus erneuerbaren Quellen dadurch einen Markt findet, dass die Kosten für die Erzeugung dieser Energie gesenkt werden, ihr Verkaufspreis erhöht wird oder ihre Absatzmenge durch eine Verpflichtung zur Nutzung erneuerbarer Energie oder auf andere Weise gesteigert wird;

(h) „Förderregelung“ eine Regelung, die Anreize für den weiteren Ausbau und die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen schafft oder verstärkt. Solche nationalen Förderregelungen umfassen insbesondere grüne Zertifikate, Investitionsbeihilfen, Steuerbefreiungen oder -erleichterungen, Steuererstattungen und direkte Preisstützungssysteme, insbesondere Einspeisevergütungs- und Einspeiseprämien-systeme;

Begründung

Die Mitgliedstaaten sind für das Erreichen ihrer nationalen Ausbauziele verantwortlich. Daher müssen ihnen von der Richtlinie auch weiterhin die Möglichkeiten belassen werden, diese Ziele durch geeignete Förderinstrumente zu erreichen.

Änderungsantrag 35

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 - Buchstabe i a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ia) „Gebiet mit einem hohen Erhaltungswert“

- ein Gebiet, das auf globaler, nationaler oder regionaler Ebene von großer Bedeutung für die biologische Vielfalt ist (endemische Arten, gefährdete Arten, Rückzuggebiete usw.);

- eine ausgedehnte Landschaft, die auf globaler, nationaler oder regionaler Ebene von großer ökologischer Bedeutung ist, weil sie den Lebensraum für die meisten, wenn nicht alle lebensfähigen Populationen der in der Natur vorkommenden Arten in ihrer natürlichen Verbreitung und Dichte bietet;

- ein Gebiet, das in seltenen oder bedrohten Ökosystemen liegt oder solche Ökosysteme umfasst;
- ein Gebiet, das grundlegende Funktionen der Natur in kritischen Situationen (Hochwasserschutz, Erosionskontrolle usw.) erfüllt;
- ein Gebiet, das die grundlegenden Bedürfnisse der lokalen Bevölkerung (Lebensunterhalt, Gesundheit usw.) deckt;
- ein Gebiet, das für den Erhalt der kulturellen Identität der lokalen Bevölkerung unverzichtbar ist (in Zusammenarbeit mit der betroffenen Bevölkerung bestimmte Gebiete von kultureller, ökologischer, wirtschaftlicher oder religiöser Bedeutung).

Begründung

In Artikel 15 Absatz 3 muss der Begriff „Gebiet mit einem hohen Erhaltungswert“ bestimmt werden. Dieses Konzept wurde ursprünglich vom Forest Stewardship Council entwickelt (und ist jetzt Teil des FSC-Zertifizierungssystems) und bietet stichhaltige Kriterien für die Bestimmung von im nationalen oder internationalen Recht geschützten oder nicht geschützten Gebieten mit einem hohen Erhaltungswert.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 - Absatz - 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1. Das Endziel ist die schrittweise Beseitigung der Treibhausgasemissionen aus fossilen Kraftstoffen in der Europäischen Union bis zum 1. Januar 2050.

Begründung

Zur Bekämpfung des Klimawandels aufgrund fossiler Kraftstoffe muss die EU in Zukunft ein

Ziel von nahezu 0 % erreichen.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Zwei oder mehr Mitgliedstaaten können die in Anhang I Teil A genannten Ziele gemeinschaftlich erfüllen, um Synergieeffekte zu nutzen.

a) Die Mitgliedstaaten können dazu ein System schaffen, das es Personen ermöglicht, die TAC auf Dritte zu übertragen, die gemäß Artikel 10 auf nationale Ziele angerechnet werden können.

b) Zwei oder mehr Mitgliedstaaten können vereinbaren, Energie aus erneuerbaren Quellen zwischen ihnen statistisch zu übertragen, um diese auf ihre nationalen Ziele anzurechnen.

c) Die Mitgliedstaaten können die Durchführung gemeinsamer Projekte vereinbaren, in denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten Projekte zur Förderung erneuerbarer Energieträger in einem anderen Mitgliedstaat unterstützen, um sich die hieraus gewonnene erneuerbare Energie anteilig anrechnen zu lassen.

d) Zwei oder mehr Mitgliedstaaten können die gemeinsame Zielerfüllung vereinbaren, indem sie insbesondere gemeinsame grenzüberschreitende Fördersysteme schaffen oder ihre nationalen Systeme für Energie aus anderen Mitgliedstaaten öffnen. In diesem Fall müssen sie gemeinsam den Anteil erneuerbarer Energie an ihrem Endenergieverbrauch nachweisen, den sie zusammen vorweisen würden, wenn sie ihre Ziele individuell erfüllen würden.

Begründung

Die Mitgliedstaaten sind für das Erreichen ihrer nationalen Ausbauziele verantwortlich. Daher müssen ihnen von der Richtlinie auch weiterhin die Möglichkeiten belassen werden, diese Ziele durch geeignete Förderinstrumente zu erreichen.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass ihr Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen *den im Richtkurs* in Anhang I Teil B *angegebenen Anteil* erreicht oder übersteigt.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass ihr Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen *die verbindlichen Mindestzwischenziele* in Anhang I Teil B erreicht oder übersteigt.

Begründung

Um zu gewährleisten, dass die Gesamtziele der EG und der Mitgliedstaaten für 2020 erreicht werden, müssen auch verbindliche Zwischenziele festgelegt werden. Der im Anhang I Teil B angegebene Richtkurs beginnt sehr niedrig und sieht den größten Anstieg bei den erneuerbaren Quellen erst in den letzten Jahren vor 2020 vor. Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorgaben nicht erfüllen, wird es sehr schwierig für sie, ihr Ziel für 2020 zu erreichen. In diesem Sinn ist dies als absolut notwendiges Minimum zu betrachten.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 - Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

3. Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass sein Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor im Jahr **2020** mindestens **10 % seines** Endenergieverbrauchs im Verkehrssektor entspricht.

Geänderter Text

3. Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass sein Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen im **Kraftverkehrssektor** im Jahr **2015** mindestens **4% des** Endenergieverbrauchs im **Kraftverkehrssektor** entspricht, **von denen mindestens 20% auf Elektrizität oder Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen, Biogas oder Kraftstoffe aus lignozellulosehaltiger Biomasse und**

Algen entfallen, und dass dieser Anteil im Jahr 2020 mindestens 8-10% beträgt, von denen 40-50% auf Elektrizität oder Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen, Biogas oder Kraftstoffe aus lignozellulosehaltiger Biomasse und Algen entfallen.

Das Ziel für 2020 wird 2015 anhand einer umfassenden Überprüfung der gesamten Erfahrungen mit der Politik der erneuerbaren Energie im Verkehrssektor festgesetzt, bei der die möglichen negativen Auswirkungen auf die Lebensmittelsicherheit, die biologische Vielfalt und die kommerzielle Verfügbarkeit von Kraftstoffen aus lignozellulosehaltiger Biomasse und/oder Algen, Biogas und die Verwendung von Elektrizität oder Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen besonders berücksichtigt werden.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Anrechnung von Energie auf die in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Ziele den in Artikel 15 aufgeführten Kriterien für die ökologische und gesellschaftliche Nachhaltigkeit entspricht.

Das Gesamtziel wird ab 2015 alle drei Jahre auf der Basis der in Artikel 20 vorgesehenen Berichte der Kommission überprüft.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 - Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Bis zum 1. Januar 2010 unterbreitet die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament ein einziges Weißbuch mit einer erschöpfenden Liste der notwendigen

Rechtsetzungsmaßnahmen zur Erreichung des in Absatz -1 genannten Ziels.

Begründung

Die Rechtsetzungstätigkeit wird oft aufgesplittert. Ein einziges von der Kommission unterbreitetes Papier mit den notwendigen Rechtsetzungsmaßnahmen zur schrittweisen Beseitigung der Treibhausgasemissionen aus fossilen Kraftstoffen in der EU wäre sehr sinnvoll und würde die Rechtsetzung zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen viel transparenter und klarer machen.

Änderungsantrag 41

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Kommission legt vor dem 1. Januar 2010 ein Verfahren zur Berechnung des Beitrags von Elektrizität und Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen zum Gesamtenergiemix fest.

Diese Maßnahme, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung geändert werden sollen, wird nach dem in Artikel 21 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Begründung

In vielen Kreisen bestehen in Bezug auf das 10-Prozent-Ziel Bedenken. Die Europäische Umweltagentur empfiehlt in einem unlängst veröffentlichten Bericht, den Anteil der sogenannten Biokraftstoffe der ersten Generation auf weniger als 10 % zu begrenzen. Elektrizität und Wasserstoff sollten Teil der Lösung sein. Gegenwärtig ist es jedoch schwer, den möglichen Anteil dieser Energiequellen am Gesamtenergiemix zu bestimmen. Damit Elektrizität oder Wasserstoff für den Verkehrssektor genutzt werden können, muss ein Berechnungsverfahren eingeführt werden.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Ein Mitgliedstaat, dessen Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen in dem unmittelbar vorhergehenden Zweijahreszeitraum unter **dem Richtkurs** in Anhang I Teil B liegt, legt der Kommission spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres einen neuen nationalen Aktionsplan vor, in dem geeignete Maßnahmen festgelegt sind, durch die dafür gesorgt wird, dass künftig der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen den im Richtkurs in Anhang I Teil B angegebenen Anteil erreicht oder übersteigt.

Geänderter Text

3. Ein Mitgliedstaat, dessen Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen in dem unmittelbar vorhergehenden Zweijahreszeitraum unter **den verbindlichen Zwischenzielen** in Anhang I Teil B liegt, legt der Kommission spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres einen neuen nationalen Aktionsplan vor, in dem geeignete Maßnahmen festgelegt sind, durch die dafür gesorgt wird, dass künftig der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen den im Richtkurs in Anhang I Teil B angegebenen Anteil erreicht oder übersteigt.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Mitgliedstaaten schaffen Anreize für den Ausbau der Auftankmöglichkeiten für mit gasförmigen Kraftstoffen betriebene Fahrzeuge sowie – kurz- und mittelfristig – für die potenziellen Nutzer solcher Fahrzeuge, um einen umfangreichen Markt dafür zu begünstigen und den notwendigen Rahmen für eine nachhaltige Mobilität auf breiter Basis zu schaffen.

Begründung

In allen Ländern, in denen mit alternativen Kraftstoffen betriebene Fahrzeuge erfolgreich eingeführt wurden, war die massive Unterstützung des Staates und in vielen Fällen der Gebietskörperschaften von entscheidender Bedeutung. Ohne eine kurz- und mittelfristige staatliche Unterstützung ist die Schaffung eines breiten Marktes für diese Fahrzeuge schwierig.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

9. Aus erneuerbaren Energiequellen in Drittländern erzeugter Strom **wird** bei der Bewertung der Erfüllung der die nationalen Ziele betreffenden Anforderungen dieser Richtlinie nur berücksichtigt, wenn

- (a) **der Strom** in der Gemeinschaft verbraucht **wird**,
- (b) **der Strom** in einer Anlage erzeugt **wird**, die nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie in Betrieb genommen wird, und
- (c) für **den Strom** ein Herkunftsnachweis ausgestellt wird, der Teil eines Herkunftsnachweissystems ist, das dem in dieser Richtlinie festgelegten System gleichwertig ist.

Geänderter Text

9. Aus erneuerbaren Energiequellen in Drittländern erzeugter Strom **und Energie im Verkehrssektor werden** bei der Bewertung der Erfüllung der die nationalen Ziele betreffenden Anforderungen dieser Richtlinie nur berücksichtigt, wenn

- (a) **sie physisch** in **die** Gemeinschaft **importiert und dort** verbraucht **werden**,
- (b) **sie** in einer Anlage erzeugt **werden**, die nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie in Betrieb genommen wird, und
- (c) für **sie** ein Herkunftsnachweis ausgestellt wird, der Teil eines Herkunftsnachweissystems ist, das dem in dieser Richtlinie festgelegten System gleichwertig ist.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 9 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) der Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen an der gesamten Energieerzeugung in dem Drittstaat nicht auf Grund der Einfuhr der Energie in die Gemeinschaft reduziert wird und

Begründung

Die Mitgliedstaaten sind für das Erreichen ihrer nationalen Ausbauziele verantwortlich. Daher müssen ihnen von der Richtlinie auch weiterhin die Möglichkeiten belassen werden, diese Ziele durch geeignete Förderinstrumente zu erreichen.

Änderungsantrag 46

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Alternativ zu den Herkunftsnachweisen können die Mitgliedstaaten freiwillig TAC ausgeben, worauf diese Richtlinie keinen Rechtsanspruch begründet. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die TAC den Absätzen 1 bis 4 entsprechen. Darüber hinaus sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die TAC ausdrücklich als solche gekennzeichnet und elektronisch entwertet werden.

Begründung

Die Mitgliedstaaten sind für das Erreichen ihrer nationalen Ausbauziele verantwortlich. Daher müssen ihnen von der Richtlinie auch weiterhin die Möglichkeiten belassen werden, diese Ziele durch geeignete Förderinstrumente zu erreichen.

Änderungsantrag 47

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. Herkunftsnachweise (GO) und TAC begründen für sich keinen Anspruch auf eine Unterstützung aus nationalen Fördersystemen.

Begründung

Die Mitgliedstaaten sind für das Erreichen ihrer nationalen Ausbauziele verantwortlich. Daher müssen ihnen von der Richtlinie auch weiterhin die Möglichkeiten belassen werden, diese Ziele durch geeignete Förderinstrumente zu erreichen.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Überschrift und Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Zuständige Stellen und **Herkunftsnachweisregister**

1. Jeder Mitgliedstaat benennt eine einzige zuständige Stelle zur Wahrnehmung der folgenden Aufgaben:

- (a) Einrichtung und Führung eines nationalen **Herkunftsnachweisregisters**,
- (b) Ausstellung von **Herkunftsnachweisen**,
- (c) Erfassung aller Übertragungen von **Herkunftsnachweisen**,
- (d) Entwertung von **Herkunftsnachweisen**,
- (e) Veröffentlichung eines jährlichen Berichts über die Zahl der ausgestellten **Herkunftsnachweise**, über die Zahl der an die anderen oder von den anderen zuständigen Stellen übertragenen **Herkunftsnachweise** und über die Zahl der entwerteten Herkunftsnachweise.

Geänderter Text

Zuständige Stellen und **Register für auf die Zielerreichung anrechenbare Zertifikate (TAC)**

1. Jeder Mitgliedstaat benennt eine einzige zuständige Stelle zur Wahrnehmung der folgenden Aufgaben:

- (a) Einrichtung und Führung eines nationalen **Registers für TAC**,
- (b) Ausstellung von **TAC**,
- (c) Erfassung aller Übertragungen von **TAC**,
- (d) Entwertung von **TAC**,
- (e) Veröffentlichung eines jährlichen Berichts über die Zahl der ausgestellten **TAC**, über die Zahl der an die anderen oder von den anderen zuständigen Stellen übertragenen **TAC** und über die Zahl der entwerteten **TAC**.

(Horizontaler Änderungsantrag: In der gesamten Richtlinie wird der Begriff „Herkunftsnachweis“ durch den Begriff „auf die Zielerreichung anrechenbares Zertifikat (TAC) ersetzt.)*

Begründung

Die Mitgliedstaaten sind für das Erreichen ihrer nationalen Ausbauziele verantwortlich. Daher müssen ihnen von der Richtlinie auch weiterhin die Möglichkeiten belassen werden, diese Ziele durch geeignete Förderinstrumente zu erreichen.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Im nationalen **Herkunftsnachweisregister** werden die

Geänderter Text

3. Im nationalen **Register für die TAC** werden die von den einzelnen Personen

von den einzelnen Personen gehaltenen **Herkunftsnachweise** erfasst. Ein **Herkunftsnachweis** wird jeweils nur in einem Register geführt.

gehaltenen **TAC** erfasst. Ein **TAC** wird jeweils nur in einem Register geführt.

Begründung

Die Mitgliedstaaten sind für das Erreichen ihrer nationalen Ausbauziele verantwortlich. Daher müssen ihnen von der Richtlinie auch weiterhin die Möglichkeiten belassen werden, diese Ziele durch geeignete Förderinstrumente zu erreichen.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die zuständige Stelle ist allein verantwortlich für jede in dem betreffenden Mitgliedstaat betriebene Anlage. Sie ist nicht zuständig für die Ausstellung von TAC aus Anlagen, die in einem anderen Mitgliedstaat betrieben werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nach dieser Richtlinie begründete Zuständigkeit der in anderen Mitgliedstaaten eingerichteten zuständigen Stellen nicht verletzt wird.

Begründung

Die Mitgliedstaaten sind für das Erreichen ihrer nationalen Ausbauziele verantwortlich. Daher müssen ihnen von der Richtlinie auch weiterhin die Möglichkeiten belassen werden, diese Ziele durch geeignete Förderinstrumente zu erreichen.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Mitgliedstaaten, die keine TAC ausgeben, können beschließen, dass TAC,

**die in anderen Mitgliedstaaten
ausgegeben wurden, nach Maßgabe des
Absatzes 1 entwertet werden müssen. In
diesem Fall benennen sie eine einzige
dafür zuständige Stelle.**

Begründung

*Die Mitgliedstaaten sind für das Erreichen ihrer nationalen Ausbauziele verantwortlich.
Daher müssen ihnen von der Richtlinie auch weiterhin die Möglichkeiten belassen werden,
diese Ziele durch geeignete Förderinstrumente zu erreichen.*

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Überschrift und einleitender Teil

Vorschlag der Kommission

Auswirkungen der Entwertung von
Herkunftsnachweisen

Entwertet eine zuständige Stelle **einen
*Herkunftsnachweis***, den sie nicht selbst
ausgestellt hat, wird zur Bewertung der
Erfüllung der die nationalen Ziele
betreffenden Anforderungen dieser
Richtlinie eine entsprechend Menge an
Energie aus erneuerbaren Quellen

Geänderter Text

Auswirkungen der Entwertung von ***TAC***

***1. Mitgliedstaaten, die TAC ausgeben,
können die TAC anderer Mitgliedstaaten
nach Maßgabe von Absatz 2 auf ihre
nationalen Zielvorgaben anrechnen.***

***2. Entwertet eine zuständige Stelle ein
TAC, das sie nicht selbst ausgestellt hat,
wird zur Bewertung der Erfüllung der die
nationalen Ziele betreffenden
Anforderungen dieser Richtlinie eine
entsprechend Menge an Energie aus
erneuerbaren Quellen***

Begründung

*Die Mitgliedstaaten sind für das Erreichen ihrer nationalen Ausbauziele verantwortlich.
Daher müssen ihnen von der Richtlinie auch weiterhin die Möglichkeiten belassen werden,
diese Ziele durch geeignete Förderinstrumente zu erreichen.*

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 a (neu)

Artikel 10a

Direkter Sanktionsmechanismus

1. Um für die eindeutige und zuverlässige Einhaltung der Ziele dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten zu sorgen, richtet die Kommission einen Mechanismus direkter Sanktionen ein.

2. Die Kommission verhängt direkte Sanktionen gegen Mitgliedstaaten, die die Ziele der Richtlinie nicht erfüllen, weil sie die verbindlichen Zwischenziele in Anhang I Teil B in dem unmittelbar vorhergehenden Zweijahreszeitraum nicht erreicht haben, und die nicht nachweisen können, dass sie Übertragungsbescheinigungen gemäß Artikel 3 und 9 von einem dritten Mitgliedstaat (der seine Ziele übertroffen hat) erhalten haben. Im Fall gemeinsamer Projekte oder gemeinsamer nationaler Pläne von zwei oder mehr Mitgliedstaaten verhängt die Kommission gemeinsame Sanktionen gegen jene Mitgliedstaaten, die an der betreffenden gemeinsamen Umsetzung oder am gemeinsamen Plan beteiligt waren und die gemeinsamen verbindlichen Richtziele nicht erreicht haben.

3. Die Kommission erlässt die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung von Absatz 1 und insbesondere zur Festlegung der notwendigen Leitlinien sowie der Methoden zur Berechnung und Einziehung der Strafen für die Nichterfüllung bis spätestens Ende 2010 und zum Erlass detaillierter Bestimmungen für die verwaltungstechnische Abwicklung und die Einrichtung eines entsprechenden Fonds, in den diese Einnahmen fließen sollten, gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom)

Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (zweckgebundene Einnahmen). Diese Durchführungsmaßnahmen sollten auch Bestimmungen über die Verwaltung und Nutzung der Mittel zur Förderung von Projekten im Bereich erneuerbare Energieträger in Mitgliedstaaten, die ihre Ziele übertroffen haben, und generell zur Verbesserung und Stärkung der Erforschung, Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energieträgern und für eine verbesserte Energieeffizienz in der Europäischen Union enthalten.

4. Die Kommission leitet umgehend ein Verfahren zur Verhängung direkter Sanktionen ein, wenn die Bewertung des Berichts eines Mitgliedstaats gezeigt hat, dass dieser Mitgliedstaat seine Ziele nicht erfüllt, oder wenn zu irgendeinem Zeitpunkt nachgewiesen wird, dass der Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

5. Die Sanktion sollte danach berechnet werden, um wie viele MWh erneuerbarer Energie der Mitgliedstaat sein verbindliches Ziel verfehlt hat, und sie sollte in einer angemessenen Höhe festgesetzt werden, so dass ein starker Anreiz für die Mitgliedstaaten besteht, Investitionen in erneuerbare Energieträger zu tätigen, um die nationalen Ziele zu erreichen oder sogar zu übertreffen.

6. Die Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie, unter anderem durch Hinzufügung, bewirken, werden nach dem in Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

7. Die Zahlung der Strafe entbindet den Mitgliedstaat nicht von seiner Pflicht,

seine verbindlichen Zwischenziele gemäß Anhang I Teil B und das in der dritten Spalte der Tabelle in Anhang I angegebene Gesamtziel zu erfüllen. In diesem Fall findet auch Artikel 4 Absatz 3 Anwendung.

Begründung

Lange wurden im EU-Recht Quoten und Abgaben als ordnungspolitische Instrumente genutzt; nun sollte als Bestandteil der Umweltpolitik eine Sanktion beschlossen werden, um Anreize für die Mitgliedstaaten zur Erreichung der Ziele zu schaffen. Sie sollte so berechnet werden, dass gewährleistet ist, dass für die Mitgliedstaaten ein starker Anreiz besteht, Investitionen in erneuerbare Energieträger zu tätigen, um ihre Ziele zu erreichen oder sogar zu übertreffen. Aktuelle wirtschaftliche Überlegungen zufolge wären 90 Euro pro verfehelter MWh erneuerbarer Energie eine angemessene Grundlage für die Strafe.

Änderungsantrag 54

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) die Bewertungs-, Planungs- und Genehmigungsverfahren, die durch verschiedene Vorschriften im Rahmen des EU-Umweltrechts geregelt sind, eingehalten werden;

Begründung

Die Verfahren zur Folgenabschätzung und Erteilung von Genehmigungen sind durch eine Vielzahl von EU-Richtlinien geregelt. Damit der Fortschritt im Bereich erneuerbare Energieträger nicht behindert wird, müssen die im Rahmen der neuen Richtlinie über erneuerbare Energieträger festgelegten Verfahren auf bereits geltende Vorschriften und Verfahren abgestimmt sein.

Änderungsantrag 55

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten legen eindeutige technische Spezifikationen fest, die Geräte und Systeme, die erneuerbare Energie nutzen, erfüllen müssen, damit ihnen die Förderregelungen zugute kommen. Gibt es europäische Normen, einschließlich Umweltzeichen, Energiezeichen und sonstige von den europäischen Normengremien entwickelte technische Referenzsysteme, werden solche technischen Spezifikationen auf der Grundlage dieser Normen abgefasst. Solche technischen Spezifikationen schreiben nicht vor, wo die Geräte und Systeme zu zertifizieren sind.

2. Die Mitgliedstaaten legen eindeutige technische Spezifikationen fest, die Geräte und Systeme, die erneuerbare Energie nutzen, erfüllen müssen, damit ihnen die Förderregelungen zugute kommen. Gibt es europäische Normen, einschließlich Umweltzeichen, Energiezeichen und sonstige von den europäischen Normengremien entwickelte technische Referenzsysteme, werden solche technischen Spezifikationen auf der Grundlage dieser Normen abgefasst. Solche technischen Spezifikationen schreiben nicht vor, wo die Geräte und Systeme zu zertifizieren sind, **und dürfen die nationalen Märkte nicht abschotten.**

Begründung

Die nationalen technischen Spezifikationen sollten nicht zum Schutz der nationalen Märkte eingesetzt werden. Bestehende Beschränkungen im Binnenmarkt behindern den Ausbau erneuerbarer Energien schon heute.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 12 – Absatz 4 – Buchstaben a, b und ba (neu)

Vorschlag der Kommission

- (a) der Nutzung von Passiv-, Niedrigenergie- und Nullenergiehäusern **oder**
- (b) *örtlichen* Beschränkungen der Verfügbarkeit erneuerbarer Energiequellen.

Geänderter Text

- (a) der Nutzung von Passiv-, Niedrigenergie- und Nullenergiehäusern,
- (b) *örtlicher* Beschränkungen der Verfügbarkeit erneuerbarer Energiequellen **oder**
(ba) Bedingungen, die die wirtschaftliche Effizienz und die technischen Möglichkeiten betreffen.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 12 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) der Nutzung von Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, soweit diese hocheffizient im Sinne der EU-Richtlinie 2004/8/EG sind.

Begründung

Fernwärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen leistet einen wichtigen Beitrag zur effizienten Rohstoffausnutzung und zur Verringerung des CO₂-Ausstoßes. Da Fernwärme nicht über große Entfernungen transportiert werden kann, sollte überall dort, wo Fernwärmenetze vorhanden sind, ein möglichst flächendeckender Einsatz angestrebt werden. Die Fernwärmennutzung sollte daher nicht durch eine Nutzungspflicht von erneuerbaren Energieträgern eingeschränkt werden.

Änderungsantrag 58

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen und/oder die Inbetriebnahme von Technologien für erneuerbare Energieträger, die den Richtlinien zur Erlangung der EG-Konformitätskennzeichnung oder der Europäischen Technischen Standardzulassung entsprechen, oder die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, in ihrem Hoheitsgebiet weder verbieten noch einschränken oder behindern.

Änderungsantrag 59

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten ***entwickeln***

3. Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass***

Zertifizierungssysteme für Installateure von kleinen Biomassekesseln und -öfen, Fotovoltaik- und Solarwärmesystemen und Wärmepumpen. **Diesen Systemen** liegen die in Anhang IV festgelegten Kriterien zugrunde. Jeder Mitgliedstaat erkennt die von anderen Mitgliedstaaten gemäß diesen Kriterien vorgenommenen Zertifizierungen an.

Zertifizierungssysteme **oder gleichwertige Qualifikationssysteme** für Installateure von kleinen Biomassekesseln und -öfen, Fotovoltaik- und Solarwärmesystemen und Wärmepumpen **verfügbar sind. Den Zertifizierungssystemen** liegen die in Anhang IV festgelegten Kriterien zugrunde. Jeder Mitgliedstaat erkennt die von anderen Mitgliedstaaten gemäß diesen Kriterien vorgenommenen Zertifizierungen an; **die Richtlinie 2005/36/EG bleibt hiervon unberührt.**

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zugang zum **Elektrizitätsnetz**

Zugang zum **Netz**

Begründung

Die Unterstützung der Wärme- und Stromerzeugung auf der Basis von Biogas sollte an die finanziell neutrale Unterstützung der Herstellung von zum Transport in Fernleitungen und für den Fahrzeugantrieb geeignetem Biomethan gekoppelt werden.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Schritte, um eine Netzinfrastruktur zu entwickeln, mit der die Weiterentwicklung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen möglich ist, was Verbindungsleitungen zwischen den Mitgliedstaaten einschließt.

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Schritte, um eine Netzinfrastruktur zu entwickeln, mit der die Weiterentwicklung der Stromerzeugung **und der Erzeugung gasförmiger Verkehrskraftstoffe (wie Biogas bzw. Biomethan) und der Erzeugung von Fernwärme bzw. -kälte** aus erneuerbaren Energiequellen möglich ist, was **soweit zweckmäßig,**

Verbindungsleitungen zwischen den Mitgliedstaaten einschließt.

Begründung

Die Unterstützung der Wärme- und Stromerzeugung auf der Basis von Biogas sollte an die finanziell neutrale Unterstützung der Herstellung von zum Transport in Fernleitungen und für den Fahrzeugantrieb geeignetem Biomethan gekoppelt werden.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Unbeschadet der Wahrung der Zuverlässigkeit und der Sicherheit des Netzes sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Betreiber der Übertragungs- und Verteilungsnetze in ihrem Hoheitsgebiet die Übertragung und Verteilung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen gewährleisten. Sie sehen außerdem einen vorrangigen Netzzugang für Strom aus erneuerbaren Energiequellen vor. Bei der Inanspruchnahme von Elektrizitätserzeugungsanlagen gewähren die Betreiber der Übertragungsnetze Erzeugungsanlagen Vorrang, in denen erneuerbare Energiequellen eingesetzt werden, soweit es die Sicherheit des nationalen Elektrizitätssystems zulässt.

Geänderter Text

2. Unbeschadet der Wahrung der Zuverlässigkeit und der Sicherheit des Netzes sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Betreiber der Übertragungs- und Verteilungsnetze in ihrem Hoheitsgebiet **den vorrangigen Netzzugang sowie** die Übertragung und Verteilung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen gewährleisten. Sie sehen außerdem einen vorrangigen Netzzugang für Strom aus erneuerbaren Energiequellen vor. Bei der Inanspruchnahme von Elektrizitätserzeugungsanlagen gewähren die Betreiber der Übertragungsnetze Erzeugungsanlagen Vorrang, in denen erneuerbare Energiequellen eingesetzt werden, soweit es die Sicherheit des nationalen Elektrizitätssystems zulässt.

Begründung

Vorrangiger Netzzugang ist wichtig mit Blick auf die Zielvorgabe eines Anteils von 20 % für erneuerbare Energieträger und lässt sich aufgrund der Diskriminierung erneuerbarer Energieträger am Strommarkt rechtfertigen. Windenergie wirkt sich günstig auf die Strompreise aus, weil der aus ihr gewonnene Strom geringe Nebenkosten hat. Dieser Vorteil betrug für deutsche Stromverbraucher allein im Jahr 2006 4,98 Mrd. EUR (Studie des deutschen Bundesumweltministeriums <http://www.erneuerbare-energien.de/inhalt/39649/>)

Änderungsantrag 63

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 14a

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Gasnetzinfrastruktur einschließlich Verbindungsleitungen zwischen den Mitgliedstaaten so auszubauen, dass sie der zunehmenden Gaserzeugung auf der Grundlage erneuerbarer Energieträger entspricht.

2. Unbeschadet der Wahrung der Zuverlässigkeit und der Sicherheit des Gasnetzes gewährleisten die einzelstaatlichen Behörden die Einspeisung und Verteilung des auf der Grundlage erneuerbarer Energieträger erzeugten Gases, wobei vorrangiger Zugang gewährt wird.

3. Die Mitgliedstaaten verpflichten die für das Gasnetz verantwortlichen nationalen Stellen, einheitliche Vorschriften über die zur technischen Anpassung notwendigen Investitionen zu veröffentlichen.

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die erhobenen Übertragungs- und Verteilungsentgelte sich bei Gas aus erneuerbaren Energieträgern nicht nachteilig auswirken und den potenziellen Kostenvorteilen Rechnung tragen, die sich aus dem Anschluss der Anlagen an das Gasnetz ergeben.

Begründung

Vorschriften sollte es nicht nur für Strom, sondern auch für die Gasherstellung geben.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 14 a

Nachhaltige Kategorien von erneuerbaren Energien

1. Zum Zweck dieser Richtlinie gelten Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien als ökologisch nachhaltig, wenn sie die Bestimmungen dieses Artikels erfüllen.

2. Im Einklang mit den nationalen Planungsregeln und Durchführungsvorschriften für diese Richtlinie gelten die folgenden Kategorien von erneuerbaren Energien als mit diesem Artikel vereinbar:

a) alle Formen photovoltaischer Elektrizität, sofern die Mitgliedstaaten keine Obergrenze festlegen, ab der eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, welche nicht unter 1 MW für sämtliche Einheiten einer Planungsanwendung liegen darf;

b) Strom aus Windturbinen vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 5;

c) große konzentrierte Solarenergieanlagen, sofern sie nicht auf genutzten Agrarflächen stehen, wobei die Mitgliedstaaten allerdings eine Umweltverträglichkeitsprüfung für Anlagen über 5 MW verlangen können, welche in den in diesem Artikel genannten sensiblen Gebieten und auf kleinen Inseln angesiedelt sind;

d) Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen unter 5 MW, die eine beliebige Form von Biomasse nutzen;

e) alle Formen von Elektrizität, die in landwirtschaftlichen Betrieben aus nicht fossilen Kraftstoffen erzeugt wird,

vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 12 und 14;

f) die industrielle Umwandlung von CO₂ in Kraftstoffe mit dem Algenvektor oder einer vergleichbaren Technologie, insbesondere wenn dies integraler Bestandteil der Kohlenstoffabscheidung, -nutzung und -speicherung in einem fossile Kraftstoffe nutzenden Elektrizitätswerk oder einer energieintensiven Industrieanlage ist.

Neue Technologien für erneuerbare Energien, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie noch nicht demonstriert wurden und nachweislich die Kriterien dieses Artikels erfüllen, können bis zur Überarbeitung dieser Richtlinie diesem Absatz nach dem Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 vorläufig hinzugefügt werden.

3. Alle Anlagen und Vorhaben, welche die in Absatz 2 genannten Kriterien nicht erfüllen, können als mit diesem Artikel und mit Artikel 15 vereinbar betrachtet werden, sofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung bestätigt, dass sie den Anforderungen dieses Artikels genügen.

4. Im Einklang mit Artikel 12 Absatz 5 unterbreitet die Kommission Legislativvorschläge in Verbindung mit der Energieumwandlungswirksamkeit von gemäß Artikel 15 erzeugten Kraftstoffen zur Nutzung im Verkehrssektor.

5. Die Mitgliedstaaten können bestimmte Gebiete ausweisen, zum Beispiel National- und Regionalparks, Gebiete von hoher biologischer Vielfalt, Zugvögelschutzgebiete, Gebiete von außergewöhnlicher natürlicher Schönheit, Landschaften von Bedeutung für das nationale Erbe, Schutzgebiete gemäß der Habitatrichtlinie oder anderen internationalen Rechtsvorschriften zum Schutz der biologischen Vielfalt, welche für jedwede Form der Energieerzeugung

oder für spezifische erneuerbare Technologien von der Umsetzung dieses Artikels ausgeschlossen werden können.

Begründung

Im Kommissionsvorschlag definieren die Nachhaltigkeitskriterien in fast ausschließlich negativer Weise ausgeschlossene Gebiete. Dieser neue Artikel hat einen positiveren Ansatz und betont jene erneuerbaren Technologien, die vorbehaltlich bestimmter Anforderungen an ihren Umfang und Standort die Nachhaltigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen, und kehrt so die Beweislast in bestimmten Mitgliedstaaten um. Dieser Vorschlag enthält keine endgültige Liste und lässt ausdrücklich alle bestehenden und künftigen Technologien zu, welche dem gebotenen Nachhaltigkeitsniveau entsprechen, so dass Planung und Investitionen zügig durchgeführt werden können.

Änderungsantrag 65

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Kriterien für die ökologische Nachhaltigkeit von **Biokraftstoffen und anderen flüssigen Brennstoffen**

Geänderter Text

Kriterien für die ökologische **und gesamtgesellschaftliche** Nachhaltigkeit von **Energie aus Biomasse**

Begründung

Neben ökologischen müssen auch soziale Kriterien gelten.

Änderungsantrag 66

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1 – einleitender Teil**

Vorschlag der Kommission

1. **Biokraftstoffe und andere flüssige Biobrennstoffe werden** für die unter den Buchstaben a, b und c aufgeführten Zwecke nur dann berücksichtigt, wenn sie die in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Kriterien **erfüllen**:

Geänderter Text

1. **Energie aus Biomasse wird** für die unter den Buchstaben a, b und c aufgeführten Zwecke nur dann berücksichtigt, wenn sie die in den Absätzen 2 bis 8 festgelegten Kriterien **erfüllt**:

Begründung

Eine nachhaltige Energieerzeugung darf nicht auf ökologische Nachhaltigkeit beschränkt

sein. Die mit der Biobrennstoffherzeugung verbundenen sozialen Probleme und Menschenrechtsverletzungen sind hinreichend belegt und machen deutlich, dass die für Biobrennstoffe geltenden Nachhaltigkeitskriterien der EU auch gesellschaftsbezogene Vorgaben umfassen müssen.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Bewertung der Einhaltung der nach der Richtlinie über die Kraftstoffqualität für Verkehrskraftstoffe geltenden Bestimmungen;

Begründung

Die in der Richtlinie über erneuerbare Energie und in der Richtlinie über die Kraftstoffqualität enthaltenen Vorschriften für Biokraftstoffe im Verkehrssektor sollten aufeinander abgestimmt werden. Der Querverweis ist nötig, um zu verdeutlichen, dass nach beiden Richtlinien dasselbe Regelwerk gilt.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die durch die Verwendung von **Biokraftstoffen und anderen flüssigen Biobrennstoffen** erzielte Einsparung bei den Treibhausgasemissionen, die für die in Absatz 1 genannten Zwecke berücksichtigt werden, muss zumindest **35 %** betragen.

Falls **Biokraftstoffe und andere flüssige Biobrennstoffe** von Anlagen erzeugt werden, die im Januar **2008** in Betrieb waren, gilt Unterabsatz 1 ab dem 1. April

2. Die durch die Verwendung von **Kraftstoffen aus Biomasse** erzielte Einsparung bei den Treibhausgasemissionen, die für die in Absatz 1 genannten Zwecke berücksichtigt werden, muss zumindest **45 % ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinie und zumindest 60% ab dem 1. Januar 2015** betragen.

Falls **Kraftstoffe aus Biomasse** von Anlagen erzeugt werden, die im Januar **2009** in Betrieb waren, gilt Unterabsatz 1 ab dem 1. April 2013.

2013.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 - Absatz 3 - Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

3. **Biokraftstoffe und andere flüssige Biobrennstoffe**, die für die in Absatz 1 genannten Zwecke berücksichtigt **werden, dürfen** nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen mit anerkanntem hohen Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt erzeugt werden, **das heißt auf** Flächen, die im oder nach **Januar 2008** folgenden Status hatten, unabhängig davon, ob die Flächen noch diesen Status haben:

Geänderter Text

3. **Energie aus Biomasse**, die für die in Absatz 1 genannten Zwecke berücksichtigt **wird, darf** nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen mit anerkanntem hohen Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt erzeugt werden, **sofern nicht nachgewiesen ist, dass sie mit nachhaltigen Bewirtschaftungsverfahren gewonnen werden und ihre Erzeugung und Extraktion nicht die biologische Vielfalt beeinträchtigt oder dass die Zusammensetzung der Arten und die natürlichen Prozesse nicht aufgrund spezifischer Maßnahmen wiederhergestellt werden. Dazu gehören** Flächen, die im oder nach **November 2005** folgenden Status hatten, unabhängig davon, ob die Flächen noch diesen Status haben:

Begründung

In der von der Kommission vorgeschlagenen Liste der ausgeschlossenen Gebiete fehlen bestimmte sensible Gebiete, zum Beispiel Gebiete mit einem hohen Erhaltungswert, die hinzugefügt werden müssen. Im Kommissionsvorschlag gibt es nur zwei Arten von Gebieten: jene, in denen Biokraftstoffe uneingeschränkt erzeugt werden dürfen, und jene, in denen das verboten ist. In Europa und in anderen Regionen sollte eine nachhaltige Bewirtschaftung möglich sein, so dass Biomasse in begrenzten Mengen in nachhaltiger Weise genutzt werden kann.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(-a) Gebiete mit einem hohen
Erhaltungswert;***

Begründung

Die Gewinnung von Biomasse für Verkehrskraftstoffe sollte auf Flächen beschränkt sein, in deren Fall die direkte oder indirekte Flächennutzungsänderung keine negativen Folgen hat oder nachweislich zu einer Erhöhung des Kohlenstoffbestands im Boden führt. Jede andere energetische Nutzung von Biomasse muss durch Vorschriften geregelt werden, um Umweltschäden zu vermeiden.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) von signifikanter menschlicher Tätigkeit unberührter Wald, d. h. Wald, in dem es keinen bekannten signifikanten Eingriff des Menschen gegeben hat oder in dem der letzte signifikante Eingriff des Menschen lang genug zurückliegt, dass die natürliche Artenzusammensetzung und die natürlichen Vorgänge wieder gegeben sind;

(a) von signifikanter menschlicher Tätigkeit unberührter Wald, d. h. Wald, in dem es keinen bekannten signifikanten Eingriff des Menschen gegeben hat oder in dem der letzte signifikante Eingriff des Menschen lang genug zurückliegt, dass die natürliche Artenzusammensetzung und die natürlichen Vorgänge wieder gegeben sind, ***es sei denn, es wird der Nachweis dafür erbracht, dass die Eingriffe des Menschen so geringfügig und selten waren und sein werden, dass die natürliche Artenzusammensetzung und die natürlichen Vorgänge davon nicht beeinträchtigt werden;***

Begründung

Die Gewinnung von Biomasse für Verkehrskraftstoffe sollte auf Flächen beschränkt sein, in deren Fall die direkte oder indirekte Flächennutzungsänderung keine negativen Folgen hat oder nachweislich zu einer Erhöhung des Kohlenstoffbestands im Boden führt. Jede andere energetische Nutzung von Biomasse muss durch Vorschriften geregelt werden, um Umweltschäden zu vermeiden.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) für Naturschutzzwecke ausgewiesene Flächen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Erzeugung des Rohstoffes solchen Zwecken nicht zuwiderläuft;

Geänderter Text

(b) für Naturschutzzwecke ausgewiesene Flächen, **einschließlich Gebiete, die für den Schutz von Ökosystemen und Arten ausgewiesen sind, die aufgrund internationaler Übereinkünfte als selten, gefährdet oder vom Aussterben bedroht gelten**, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Erzeugung des Rohstoffes solchen Zwecken nicht zuwiderläuft;

Begründung

Die Gewinnung von Biomasse für Verkehrskraftstoffe sollte auf Flächen beschränkt sein, in deren Fall die direkte oder indirekte Flächennutzungsänderung keine negativen Folgen hat oder nachweislich zu einer Erhöhung des Kohlenstoffbestands im Boden führt. Jede andere energetische Nutzung von Biomasse muss durch Vorschriften geregelt werden, um Umweltschäden zu vermeiden.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 4 – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission

4. Biokraftstoffe und andere flüssige Biobrennstoffe, die für die in Absatz 1 genannten Zwecke berücksichtigt **werden, dürfen** nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand gewonnen werden, das heißt auf Flächen, die im **Januar 2008** folgenden Status hatten und diesen Status nicht mehr haben:

Geänderter Text

4. Energie aus Biomasse, die für die in Absatz 1 genannten Zwecke berücksichtigt **wird, darf** nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand gewonnen werden, das heißt auf Flächen, die im **November 2005** folgenden Status hatten und diesen Status nicht mehr haben:

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)

(ba) Steppen und Buschsteppen, das heißt Flächen mit einem gemischten Bewuchs aus Bäumen, Büschen und Gras mit hohem Kohlenstoffbestand;

Begründung

Die Gewinnung von Biomasse für Verkehrskraftstoffe sollte auf Flächen beschränkt sein, in deren Fall die direkte oder indirekte Flächennutzungsänderung keine negativen Folgen hat oder nachweislich zu einer Erhöhung des Kohlenstoffbestands im Boden führt. Jede andere energetische Nutzung von Biomasse muss durch Vorschriften geregelt werden, um Umweltschäden zu vermeiden.

Änderungsantrag 75

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 - Absatz 4 - Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Dieser Absatz findet keine Anwendung, wenn zum Zeitpunkt der Gewinnung des Rohstoffs die Flächen denselben Status hatten wie im **Januar 2008**.

Dieser Absatz findet keine Anwendung, wenn zum Zeitpunkt der Gewinnung des Rohstoffs die Flächen denselben Status hatten wie im **November 2005**.

Änderungsantrag 76

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 - Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Unabhängig davon, ob die Rohstoffe innerhalb oder außerhalb des Hoheitsgebiets der Gemeinschaft angebaut wurden, wird Biomasse zur Energiegewinnung nur dann für die in

Absatz 1 genannten Zwecke berücksichtigt, wenn wirksame Maßnahmen ergriffen wurden, um Folgendes zu verhindern:

(a) Verschlechterung der Qualität von Oberflächen- und Grundwasser durch Einträge von Schadstoffen und zu großen Mengen von Nährstoffen;

(b) übermäßiger Wasserverbrauch in Gebieten, in denen Wasser knapp ist;

(c) Luftverschmutzung;

(d) Verschlechterung der Bodenqualität.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 - Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. In der Gemeinschaft angebaute landwirtschaftliche Rohstoffe, die für die Herstellung von **Biokraftstoffen und anderen flüssigen Biobrennstoffen**, die für die in Absatz 1 genannten Zwecke berücksichtigt **werden**, verwendet werden, müssen gemäß den in Anhang III Nummer A der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates unter der Überschrift „Umwelt“ aufgeführten Bestimmungen und im Einklang mit den Mindestanforderungen für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 dieser Verordnung gewonnen werden.

Geänderter Text

5. In der Gemeinschaft angebaute landwirtschaftliche Rohstoffe, die für die Herstellung von **Energie aus Biomasse**, die für die in Absatz 1 genannten Zwecke berücksichtigt **wird**, verwendet werden, müssen gemäß den in Anhang III Nummer A der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates unter der Überschrift „Umwelt“ aufgeführten Bestimmungen und im Einklang mit den Mindestanforderungen für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 dieser Verordnung gewonnen werden.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 - Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die Kommission berichtet über

Geänderter Text

7. Die Kommission berichtet über **alle**

Anforderungen an ein Nachhaltigkeitskonzept für die energetische Nutzung von Biomasse, mit Ausnahme von Biokraftstoffen und anderen flüssigen Biobrennstoffen, bis spätestens 31. Dezember **2010**. Gegebenenfalls fügt sie dem Bericht Vorschläge für ein Nachhaltigkeitskonzept für die sonstige energetische Nutzung von Biomasse für das Europäische Parlament und den Rat bei.

weiteren Anforderungen an ein Nachhaltigkeitskonzept für die energetische Nutzung von Biomasse, mit Ausnahme von Biokraftstoffen und anderen flüssigen Biobrennstoffen, bis spätestens 31. Dezember **2009**. **In dem Bericht berücksichtigt sie die geltenden Vorschriften und Normen, die Grundsätze einer nachhaltigen Forstwirtschaft und Normen, die in diesem Bereich zurzeit ausgearbeitet werden.** Gegebenenfalls fügt sie dem Bericht Vorschläge für ein Nachhaltigkeitskonzept für die sonstige energetische Nutzung von Biomasse für das Europäische Parlament und den Rat bei.

Begründung

Bei einer Erweiterung der Nachhaltigkeitskriterien für Biomasse ist den geltenden Grundsätzen und Vorschriften für eine nachhaltige Forstwirtschaft ebenso Rechnung zu tragen wie den Normen, deren Ausarbeitung noch andauert.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 - Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Biomasse zur Energiegewinnung wird nur dann für die in Absatz 1 genannten Zwecke berücksichtigt, wenn die Wirtschaftsteilnehmer nachweisen können, dass die Rohstoffe im Einklang mit folgenden Kriterien hergestellt wurden:

(a) Achtung der Eigentumsrechte der lokalen Gemeinschaften und indigenen Bevölkerungen, wie sie in den Konventionen, Erklärungen und Empfehlungen der Vereinten Nationen festgelegt sind, auf deren Grundlage - das Landnutzungsrecht nachgewiesen werden kann;

- die gesetzlichen Rechte, Gewohnheitsrechte oder traditionellen Rechte anderer Nutzer ohne deren freiwillig, vorab und in Kenntnis der Sachlage gegebene Zustimmung durch die Nutzung des Landes nicht beeinträchtigt werden dürfen;

(b) Einhaltung der von den Vereinten Nationen angenommenen Kinderschutznormen;

(c) Einhaltung der nationalen Rechtsvorschriften zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer und über Mindestlöhne;

d) Einhaltung der Vorschriften der geltenden Übereinkommen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation.

Die Einhaltung der in diesem Absatz aufgeführten Kriterien wird gemäß Artikel 16 oder durch die Beteiligung an freiwilligen internationalen oder nationalen Programmen überprüft, wonach die Produktion den Normen dieses Absatzes entspricht. Für Kleinhersteller sollte eine Gruppensertifizierung genehmigt werden.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Die Kommission setzt einen Ausschuss unabhängiger Sachverständiger ein, der einen Mechanismus ausarbeitet, der es ermöglicht, die indirekten Auswirkungen der Bioenergie auf Flächennutzungsänderungen und die Zerstörung natürlicher Wälder oder anderer natürlicher Ökosysteme genau zu bewerten und gegen sie vorzugehen, und der spätestens am 31. Dezember 2010 in

Kraft tritt. Es ist von grundlegender Bedeutung, dass indirekte Auswirkungen dabei berücksichtigt werden.

Begründung

Das Kriterium der Nachhaltigkeit sollte bei nachhaltiger Produktion nicht auf die ökologische Nachhaltigkeit beschränkt sein. Die gut dokumentierten sozialen Probleme und Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Herstellung von Biokraftstoffen zeigen, dass Sozialnormen in den Katalog der Nachhaltigkeitskriterien der EU für Biokraftstoffe aufgenommen werden sollten.

Änderungsantrag 81

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 - Absatz 1 - Einleitung**

Vorschlag der Kommission

1. Werden Biokraftstoffe und andere flüssige Biobrennstoffe für die in Artikel 15 Absatz 1 genannten Zwecke berücksichtigt, verpflichten die Mitgliedstaaten die Wirtschaftsteilnehmer nachzuweisen, dass die in Artikel 15 festgelegten Kriterien für die **ökologische** Nachhaltigkeit erfüllt sind. Zu diesem Zweck verpflichten sie die Wirtschaftsteilnehmer zur Verwendung eines Massenbilanzsystems, das Folgendes vorsieht:

Geänderter Text

1. Wird Energie aus Biomasse für die in Artikel 15 Absatz 1 genannten Zwecke berücksichtigt, verpflichten die Mitgliedstaaten die Wirtschaftsteilnehmer nachzuweisen, dass die in Artikel 15 festgelegten Kriterien für die Nachhaltigkeit erfüllt sind. Zu diesem Zweck verpflichten sie die Wirtschaftsteilnehmer zur Verwendung eines Massenbilanzsystems, das Folgendes vorsieht:

Änderungsantrag 82

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 - Absatz 1 - Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) Lieferungen von Rohstoffen oder Biokraftstoffen mit unterschiedlichen Nachhaltigkeitseigenschaften können gemischt werden;

Geänderter Text

a) Lieferungen von Rohstoffen oder Biokraftstoffen mit unterschiedlichen Nachhaltigkeitseigenschaften können gemischt werden, **vorausgesetzt, dass alle Lieferungen den in Artikel 15 genannten Kriterien für die Nachhaltigkeit genügen;**

Begründung

Alle Lieferungen sollten die Kriterien erfüllen, denn sonst besteht natürlich die Gefahr, dass Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe mit ungünstigen Treibhausgaseigenschaften einfach mit besser bewerteten Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen vermischt werden und dadurch den Kriterien genügen.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 - Absatz 2 - Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In ihrem Bericht 2009 wird die Kommission außerdem ein System zur Überprüfung der Einhaltung der in Artikel 15 genannten Kriterien für die Nachhaltigkeit bei allen Formen von Energie aus Biomasse vorschlagen.

Begründung

Zwar wird vorgesehen, dass die Kriterien von Biokraftstoffen auf alle Nutzungen von Energie aus Biomasse ausgedehnt werden, doch fehlt es bei anderen Formen der energetischen Nutzung von Biomasse als Biokraftstoffen an tragfähigen Methoden zur Überprüfung der Einhaltung. In einem Bericht für 2009 sollte die Kommission deshalb darlegen, wie die Ausdehnung auf alle Energienutzungsformen erfolgen soll.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Kommission kann beschließen, dass bilaterale und multilaterale Übereinkünfte zwischen der Gemeinschaft und Drittländern als Nachweis dafür herangezogen werden dürfen, dass Biokraftstoffe und andere flüssige Biobrennstoffe, die aus in diesen Ländern angebauten Rohstoffen hergestellt werden, mit den in Artikel 15 Absatz 3 oder 4 aufgeführten Kriterien für die ökologische

Die Kommission schließt bilaterale und multilaterale Übereinkünfte zwischen der Gemeinschaft und Drittländern, um zu gewährleisten, dass Energie aus Biomasse, die aus in diesen Ländern angebauten Rohstoffen erzeugt wird, mit den in Artikel 15 Absatz 3, 4, 7a und 8 aufgeführten Kriterien für die ökologische Nachhaltigkeit übereinstimmt. Die Übereinkünfte müssen Maßnahmen

Nachhaltigkeit *übereinstimmen*.

Die Kommission kann beschließen, dass freiwillige nationale oder internationale Regelungen, die Normen für die Herstellung von Biomasseerzeugnissen aufstellen, für akkurate Daten für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 2 und als Nachweis dafür herangezogen werden dürfen, dass Lieferungen von **Biokraftstoff** mit den in Artikel 15 Absatz 3 oder 4 aufgeführten Kriterien für die ökologische Nachhaltigkeit übereinstimmen.

Die Kommission kann beschließen, dass nationale, multinationale oder internationale Regelungen, mit denen Treibhausgaseinsparungen gemessen werden, für akkurate Daten für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 2 herangezogen werden dürfen.

umfassen, die die Beteiligung von KMU sicherstellen.

Die Kommission kann beschließen, dass freiwillige nationale oder internationale Regelungen, die Normen für die Herstellung von Biomasseerzeugnissen aufstellen, für akkurate Daten für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 2 und als Nachweis dafür herangezogen werden dürfen, dass Lieferungen von **Energie aus Biomasse** mit den in Artikel 15 Absatz 3 oder 4 aufgeführten Kriterien für die ökologische Nachhaltigkeit übereinstimmen.

Die Kommission kann beschließen, dass nationale, multinationale oder internationale Regelungen, mit denen Treibhausgaseinsparungen gemessen werden, für akkurate Daten für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 2 herangezogen werden dürfen.

Begründung

Der Änderungsantrag bezieht sich auf Änderungsantrag 33 von Anders Wijkman (Hinzufügung von Artikel 15 Absatz 7a) sowie auf den Änderungsantrag von Wijkman, Bowis und Corbey zu Artikel 15 Absatz 8 (neu).

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Beschlüsse im Sinne von Absatz 4 werden gemäß dem in Artikel 21 Absatz 2 genannten Verfahren gefasst. Solche Beschlüsse gelten für höchstens 5 Jahre.

Geänderter Text

6. Beschlüsse im Sinne von Absatz 4 werden gemäß dem in Artikel 21 Absatz 2 genannten Verfahren gefasst. Solche Beschlüsse gelten für höchstens 5 Jahre. ***Diese Beschlüsse können auch bereits früher aufgehoben werden, wenn Nachweise dafür vorliegen, dass Nachhaltigkeitsnormen verletzt wurden oder wenn die Regelungen oder Übereinkünfte nicht geeignet sind, angemessene Normen in Bezug auf***

Zuverlässigkeit und Transparenz sowie die regelmäßige und häufige unabhängige Überprüfung sicherzustellen.

Begründung

Laut Artikel 16 Absatz 6 sind die Beschlüsse über die Einbeziehung internationaler Übereinkünfte und Regelungen nicht länger gültig als 5 Jahre. Diese Beschlüsse sollten auch dann vorzeitig aufgehoben werden, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Übereinkünfte und Regelungen nicht die notwendigen Kriterien oder angemessenen Normen in Bezug auf Zuverlässigkeit, Transparenz und unabhängige Überprüfung erfüllen.

Änderungsantrag 86

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Berechnung des Beitrags von **Biokraftstoffen und anderen flüssigen Biokraftstoffen** zum Treibhauseffekt

Berechnung des Beitrags von **Energie aus Biomasse** zum Treibhauseffekt

Begründung

„Indirekte Flächennutzungsänderung“ bedeutet, dass, wenn Flächen nicht mehr für die Lebensmittelproduktion, sondern stattdessen für die Erzeugung von Biokraftstoffen genutzt werden, anderswo in der Welt die Herstellung von Lebensmitteln auf Kosten der tropischen Regenwälder oder anderer nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen gesteigert wird, um die ausgefallene Lebensmittelproduktion zu ersetzen. Dies hat negative Auswirkungen auf die THG-Bilanz der Biokraftstoffe, was aber von der Kommission nicht berücksichtigt wird. Aus diesem Grunde ist es notwendig, einen Faktor einzuführen, mit dem die Auswirkungen der indirekten Flächennutzungsänderung auf die Standard- oder die tatsächlichen THG-Werte der Biokraftstoffe angerechnet werden. Dieser Faktor wird einen Anreiz darstellen, effizientere Kulturen anzubauen und die Flächen effizienter zu nutzen.

Änderungsantrag 87

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die durch die Verwendung von **Biokraftstoffen und anderen flüssigen**

1. Die durch die Verwendung von **Energie aus Biomasse** erzielte Einsparung bei den

Biobrennstoffen erzielte Einsparung bei den Treibhausgasemissionen wird für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 2 wie folgt berechnet:

Treibhausgasemissionen wird für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 2 wie folgt berechnet:

Begründung

„Indirekte Flächennutzungsänderung“ bedeutet, dass, wenn Flächen nicht mehr für die Lebensmittelproduktion, sondern stattdessen für die Erzeugung von Biokraftstoffen genutzt werden, anderswo in der Welt die Herstellung von Lebensmitteln auf Kosten der tropischen Regenwälder oder anderer nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen gesteigert wird, um die ausgefallene Lebensmittelproduktion zu ersetzen. Dies hat negative Auswirkungen auf die THG-Bilanz der Biokraftstoffe, was aber von der Kommission nicht berücksichtigt wird. Aus diesem Grunde ist es notwendig, einen Faktor einzuführen, mit dem die Auswirkungen der indirekten Flächennutzungsänderung auf die Standard- oder die tatsächlichen THG-Werte der Biokraftstoffe angerechnet werden. Dieser Faktor wird einen Anreiz darstellen, effizientere Kulturen anzubauen und die Flächen effizienter zu nutzen.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) bei Biokraftstoffen, für die in Anhang VII Teil A oder Teil B ein Standardwert für die Treibhausgasemissionseinsparungen für den Biokraftstoff-Herstellungsweg festgelegt ist, durch Verwendung dieses Standardwerts;

entfällt

Begründung

Es müssen vorzugsweise tatsächliche Werte verwendet werden. Disaggregierte Standardwerte können nur auf bestimmten Abschnitten des Produktionsprozesses verwendet werden.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Emissionen infolge indirekter

Flächennutzungsänderungen im Sinne von Anhang VII Teil C werden hinzugefügt, es sei denn, die Produktion beruht auf Rohstoffen, für die nicht der Einsatz von Acker-, Weide- oder Dauerkulturflächen oder von Abfällen notwendig ist.

Begründung

Emissionen, die durch indirekte Flächennutzungsänderung entstehen, werden im Vorschlag der Kommission nicht berücksichtigt. Aktuelle Forschungsergebnisse zeigen, dass diese Emissionen erheblich sein können. Aus diesem Grunde müssen die Emissionen den Standardwerten und auch allen berechneten Werten hinzugefügt werden.

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Spätestens am 31. März 2010 unterbreiten die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht mit einer Liste der Teile ihres Hoheitsgebiets, die in der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates als NUTS-2-Regionen eingestuft sind und in denen die typischen Treibhausgasemissionen aus dem Anbau von landwirtschaftlichen Rohstoffen voraussichtlich höchstens den unter der Überschrift „Anbau“ in Anhang VIII Teil D dieser Richtlinie angegebenen Emissionen entsprechen, samt einer Beschreibung der Methoden und Daten, die zur Erstellung dieser Liste verwendet wurden. ***Die Methode berücksichtigt Bodeneigenschaften, Klima und voraussichtliche Rohstofferteerträge.***

Geänderter Text

2. Spätestens am 31. März 2010 unterbreiten die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht mit einer Liste der Teile ihres Hoheitsgebiets, die in der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates als NUTS-2-Regionen eingestuft sind und in denen die typischen Treibhausgasemissionen aus dem Anbau von landwirtschaftlichen Rohstoffen voraussichtlich höchstens den unter der Überschrift „Anbau“ in Anhang VIII Teil D dieser Richtlinie angegebenen Emissionen entsprechen, samt einer Beschreibung der Methoden und Daten, die zur Erstellung dieser Liste verwendet wurden.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 3 – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die **Standardwerte in Anhang VII Teil A für Biokraftstoffe und die** disaggregierten Standardwerte für den Anbau in Anhang VII Teil D für **Biokraftstoffe** und **andere** flüssige **Biobrennstoffe** gelten **nur**, wenn die entsprechenden Rohstoffe:

3. Die disaggregierten Standardwerte für den Anbau in Anhang VII Teil D für **Verkehrskraftstoffe** und flüssige **Brennstoffe aus Biomasse können nur** gelten, wenn die entsprechenden Rohstoffe:

Begründung

Es sollten vorzugsweise tatsächliche Werte verwendet werden. Disaggregierte Standardwerte für den Anbau sollten nur verwendet werden, wenn die Rohstoffe aus Drittländern und von brachliegenden und geschädigten Flächen oder Grenzertragsflächen gemäß Absatz 2 kommen.

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 - Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Kommission **berichtet** spätestens am **31. Dezember 2012 über** die **geschätzten** typischen Werte und die Standardwerte in Anhang VII **Teil B und Teil E**, wobei sie die Emissionen **aus dem Verkehrssektor und der Verarbeitung** besonders berücksichtigt, **und beschließt bei Bedarf, die Werte zu korrigieren**. Eine solche Maßnahme, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie bewirkt, wird gemäß dem in Artikel 21 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

4. Die Kommission **überprüft alle drei Jahre ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinie** die typischen Werte und die Standardwerte in Anhang VII, wobei sie die Emissionen, **die sich aus dem Anbau ergeben**, besonders berücksichtigt. **Im Zusammenhang mit den typischen Werten und den Standardwerten des Anbaus legt die Kommission Werte vor, in denen regionale und klimatische Bedingungen zum Tragen kommen. In dem Überprüfungsverfahren sind die Standpunkte der Erzeuger in Drittstaaten und in der Gemeinschaft einzuholen. Zusätzlich bewertet die Kommission typische Werte und Standardwerte für den Anbau mit nachhaltigen Methoden der Landwirtschaft und der biologischen Landwirtschaft und schlägt nötigenfalls diese Werte vor.** Eine solche Maßnahme, die eine Änderung nicht wesentlicher

Bestimmungen dieser Richtlinie bewirkt, wird gemäß dem in Artikel 21 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. **Werte für Emissionen, die, wie in Anhang VII Teil C beschrieben, durch indirekte Flächennutzungsänderungen verursacht werden, werden alle drei Jahre auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse überprüft und können an die flächennutzungs- und/oder rohstoffspezifischen Faktoren angepasst werden.**

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) In allen anderen Fällen **müssen** die Standardwerte **im Vergleich zu normalen** Herstellungsverfahren **konservativ sein**.

Geänderter Text

(b) In allen anderen Fällen **entsprechen** die Standardwerte **der 90. Perzentile der Werte für** Herstellungsverfahren.

Begründung

Standardwerte sollten nach einer kontinuierlich geltenden Regel festgelegt werden, und um zu verhindern, dass sie denen nutzen, die die schlechtesten Leistungen erbringen, sollten sie konservativ sein.

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 - Überschrift

Vorschlag der Kommission

Besondere Bestimmungen **für**
Biokraftstoffe

Geänderter Text

Besondere Bestimmungen **über die**
Förderung der Nutzung erneuerbarer
Energiequellen im Verkehr

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Öffentlichkeit über die Verfügbarkeit **von Biokraftstoffen und anderen erneuerbaren Kraftstoffen** informiert wird. Übersteigt der Anteil von Biokraftstoffbeimischungen in Mineralölderivaten **den Grenzwert von 10** Volumenprozent, verlangen die Mitgliedstaaten, dass dies an den Verkaufsstellen angegeben wird.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Öffentlichkeit über die Verfügbarkeit **und die Umweltschutzevorteile jeder einzelnen im Verkehr einsetzbaren erneuerbaren Energiequelle ausführlich** informiert wird. Übersteigt der Anteil von Biokraftstoffbeimischungen in Mineralölderivaten 10 Volumenprozent, verlangen die Mitgliedstaaten, dass dies an den Verkaufsstellen angegeben wird.

Begründung

Es sollte nicht nur über Biokraftstoffe informiert werden, sondern über alle im Verkehr einsetzbaren erneuerbaren Energiequellen.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 - Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten bezeichnen Otto- und Dieselmotorkraftstoffe, die durch Hydrobehandlung pflanzlicher Öle und tierischer Fette oder durch aus irgendeiner Form von Biomasse entstehende Pyrolyseöle gewonnen werden und unter dem Aspekt der chemischen Eigenschaften und der Leistung den Otto- und Dieselmotorkraftstoffen aus fossilen Brennstoffen völlig gleichwertig oder überlegen sind, als „Euro-Bio-Ottomotorkraftstoff“ bzw. „Euro-Bio-Dieselmotorkraftstoff“, vorausgesetzt, dass der Anteil von Biokraftstoffen an der

**Gesamtkraftstoffmenge mindestens 50 %
beträgt und der eingesetzte Wasserstoff
nicht mithilfe fossiler Brennstoffe
gewonnen wurde.**

Begründung

Wie man aufgrund der Einführung von bleifreiem Benzin in den 80-er und 90-er Jahren und der anschließenden Marktforschungen der Mineralölunternehmen und des Kraftstoffhandels weiß, reagieren die Verbraucher auf die Einführung „umweltfreundlicher“ Kraftstoffe gründlich und rasch. Die vorgeschlagene Formulierung soll einen erheblichen Anstieg der Verbrauchernachfrage nach den besten und nachhaltigsten der Alternativstoffe zu fossilen Brennstoffen herbeiführen; zugleich ist zu bedenken, dass die Kraftstoffhersteller Zeit brauchen, die Produktion dem uneingeschränkt „umweltfreundlichen“ Standard, nämlich Beimischungen von 50 bis 100 % an nichtfossilen Brennstoffen, anzupassen.

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 - Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Die Mitgliedstaaten bezeichnen Mischungen von Otto- oder Dieselmotorkraftstoff im Sinne von Absatz 1a, in denen der Anteil an Biokraftstoffen mindestens 10 %, aber weniger als 50 % beträgt, als „Euro-Biomisch-Ottomotorkraftstoff“ bzw. „Euro-Biomisch-Dieselmotorkraftstoff“. Der Anteil der im Sinne dieses Absatzes eingesetzten Biokraftstoffe ist parallel zu dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Anteil anzuheben.

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Dieselmotorkraftstoff, der den in Anhang V

entfällt

festgelegten Spezifikationen entspricht, spätestens am 31. Dezember 2010 in allen Tankstellen mit mehr als zwei Tanksäulen, die Dieselkraftstoff verkaufen, zur Verfügung steht.

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Dieselkraftstoff, der den in Anhang VI festgelegten Spezifikationen entspricht, oder sonstiger Dieselkraftstoff mit einem Anteil von mindestens 5 Volumenprozent Biokraftstoff spätestens am 31. Dezember 2014 in allen Tankstellen mit mehr als zwei Tanksäulen, die Dieselkraftstoff verkaufen, zur Verfügung steht.

entfällt

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um ausreichende Möglichkeiten zur Kraftstoffversorgung von emissionsfreien Kraftfahrzeugen sicherzustellen.

Begründung

Ein Durchbruch bei vielversprechenden Technologien wird oft durch unzureichende Infrastruktur erschwert. Ein Mangel an Möglichkeiten zur Kraftstoffversorgung wäre ein Grund dafür, dass die Verbraucher keine Elektro- oder Wasserstofffahrzeuge kaufen würden.

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 - Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Zum Zweck des Nachweises der Einhaltung von nationalen Verpflichtungen der Betreiber zur Nutzung erneuerbarer Energie wird der Beitrag von Biokraftstoffen, die aus Abfällen, Rückständen, zellulosehaltigem Non-Food-Material und lignozellulosehaltigem Material hergestellt werden, zweimal höher gewichtet als der sonstiger Biokraftstoffe.

entfällt

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 - Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Von den Mitgliedstaaten geschaffene Mechanismen zur Unterstützung der großmaßstäblichen Herstellung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen im Verkehr – einschließlich finanzieller Anreize – müssen der Minderung der Treibhausgasemissionsmengen proportional sein. Forschungs- und Entwicklungstätigkeit auf dem Gebiet der im Verkehr einsetzbaren erneuerbaren Energiequellen und des Aufbaus nachhaltiger Verkehrssysteme ist auf der Ebene der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft mit Nachdruck zu fördern und kann mit zusätzlichen Mitteln unterstützt werden.

Begründung

Damit Anreize für die besten Alternativen in Sachen erneuerbare Energiequellen im Verkehr (einschließlich Elektrizität und Wasserstoff) geschaffen werden, sollten mögliche Unterstützungsmechanismen, auch Subventionen, in den Mitgliedstaaten den eingesparten

Treibhausgasemissionsmengen proportional sein.

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Einführung und die Funktionsweise von Förderregelungen und sonstigen Maßnahmen zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie sonstige Entwicklungen bei den Maßnahmen, die hinsichtlich der in dem nationalen Aktionsplan des Mitgliedstaats festgelegten Maßnahmen angewandt werden;

Geänderter Text

(b) die Einführung und die Funktionsweise von Förderregelungen und sonstigen Maßnahmen zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ***insbesondere von Maßnahmen zur Information der Bürger über die Verfügbarkeit erneuerbarer Energieträger***, sowie sonstige Entwicklungen bei den Maßnahmen, die hinsichtlich der in dem nationalen Aktionsplan des Mitgliedstaats festgelegten Maßnahmen angewandt werden;

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

(k) die voraussichtlichen Netto-Treibhausgaseinsparungen aufgrund der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

Geänderter Text

(k) die voraussichtlichen Netto-Treibhausgaseinsparungen aufgrund der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ***einschließlich der Auswirkungen auf die Kohlenstoffbestände in Zusammenhang mit direkten oder indirekten Flächennutzungsänderungen.***

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 - Absatz 3 - Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. In ihrem ersten Bericht legen die

Geänderter Text

3. In ihrem ersten Bericht legen die

Mitgliedstaaten dar, ob sie beabsichtigen,

Mitgliedstaaten dar, ob **und gegebenenfalls wann** sie beabsichtigen,

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission pflegt einen Dialog und einen Informationsaustausch mit den Drittländern und den Biokraftstofferzeuger- und -verbraucherorganisationen über die allgemeine Durchführung der Maßnahmen dieser Richtlinie in Bezug auf **Biokraftstoffe und andere flüssige Biobrennstoffe**.

Geänderter Text

2. Die Kommission pflegt einen Dialog und einen Informationsaustausch mit den Drittländern, **mit nichtstaatlichen Organisationen des Umweltschutz- und des Sozialbereichs und mit** den Biokraftstofferzeuger- und -verbraucherorganisationen über die allgemeine Durchführung der Maßnahmen dieser Richtlinie in Bezug auf **Biomasse für die Energieerzeugung**.

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 - Absatz 5 - Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die relativen ökologischen Vorteile und Kosten verschiedener Biokraftstoffe, die Folgen der Importstrategien der Gemeinschaft hierfür, die Implikationen für die Energieversorgungssicherheit und die Möglichkeiten, ein ausgewogenes Konzept zwischen inländischer Produktion und Importen zu erreichen;

Geänderter Text

a) die relativen ökologischen **und gesamtgesellschaftlichen** Vorteile und Kosten verschiedener Biokraftstoffe, die Folgen der Importstrategien der Gemeinschaft hierfür, die Implikationen für die Energieversorgungssicherheit und die Möglichkeiten, ein ausgewogenes Konzept zwischen inländischer Produktion und Importen zu erreichen;

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 - Absatz 5 - Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die Auswirkungen *der Biokraftstoffstrategie* auf die Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln in *Exportländern, die Frage, inwieweit sich die Menschen in Entwicklungsländern diese Nahrungsmittel leisten können*, sowie weiterreichende Aspekte der Entwicklung und

Geänderter Text

c) die Auswirkungen der *Politik der EU in Bezug auf Energie aus Biomasse auf die Nahrungsmittelversorgungssicherheit in Entwicklungsländern, einschließlich der möglichen Folgen für Staaten, in denen bei einkommensschwachen Menschen ein Nahrungsmitteldefizit gegeben ist, und für die am wenigsten entwickelten Länder*, sowie auf die Verfügbarkeit von *und den Zugang zu* Nahrungsmitteln in *Exportländern*, sowie weiterreichende Aspekte der Entwicklung und

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 5 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

(ca) die Auswirkungen der EU-Biokraftstoffpolitik auf direkte und indirekte Flächennutzungsänderungen und eine Schätzung der damit verbundenen CO₂-Emissionen, und

Geänderter Text

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 5 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) die Auswirkungen *einer gesteigerten Nachfrage nach Biomasse* auf *die Sektoren, die Biomasse einsetzen*.

Geänderter Text

(d) die Auswirkungen *der EU-Biokraftstoffpolitik* auf *Konflikte um Boden und auf die Migration von Menschen innerhalb der Exportländer*.

Begründung

Die Kommission schenkt bei ihren Vorschlägen zur Überwachung sozialen Auswirkungen keinerlei Beachtung. Darüber hinaus ist es wichtig, bei der Berücksichtigung von Auswirkungen auf die Nahrungsmittelversorgungssicherheit zwischen Wirkungen innerhalb von Ländern, die Biokraftstoffe für den Export in die EU produzieren, und innerhalb von Drittländern, die durch weltweit steigende Rohstoffpreise betroffen sein können, zu unterscheiden

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 20 – Absatz 5 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) die Verfügbarkeit von Biokraftstoffen, die aus Abfällen, Rückständen, Algen, zellulosehaltigem Non-Food-Material und lignozellulosehaltigem Material hergestellt werden, und die Forschung auf dem Gebiet dieser Kraftstoffe, außerdem – unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie – Probleme der Nachhaltigkeit in Zusammenhang mit der Verwendung dieser Biokraftstoffe.

Begründung

Es kann sich herausstellen, dass Biokraftstoffe der zweiten Generation eine Reihe von Nachhaltigkeitsproblemen verursachen. Viele dieser Biokraftstoffe werden als invasive Arten geführt oder benötigen große Mengen Wasser. Auch Biokraftstoffe, die aus Abfällen hergestellt werden, bewirken Nachhaltigkeitsprobleme; so führen sie zu weiteren Bodenschädigungen, weil Abfall oft genutzt wird, um dem Boden Nährstoffe und Kohlenstoff wieder zuzuführen. Die Abfallhierarchie, die der Wiederverwendung und der Rezyklierung Priorität vor der Verwendung zu Energiegewinnungszwecken einräumt, sollte hier als Leitprinzip herangezogen werden. Gegenwärtig gibt es nur sehr beschränkte technologische Möglichkeiten auf dem Gebiet der aus Abfall hergestellten Biokraftstoffe, so dass Zeit zur Verfügung steht, um zu klären, welche Abfälle und Rückstände berücksichtigt werden können und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um eine nachhaltige Einbringung dieser Materialien zu gewährleisten.

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 20 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

**Sie schlägt gegebenenfalls
Abhilfemaßnahmen vor.**

Geänderter Text

**Falls es zu irgendwelchen negativen
Auswirkungen kommt, schlägt die
Kommission Korrekturmaßnahmen zur
Anpassung des in Artikel 3 genannten
Biomasseziels vor. Falls das EU-
Biomasseziel, gemessen an den unter
Buchstabe c genannten Kriterien,
nachteilige Auswirkungen hat, setzt sie
dieses Ziel mit sofortiger Wirkung aus.
Die Kommission gibt – nach Konsultation
der Welternährungsorganisation (FAO) –
eine Mitteilung heraus, in der die
speziellen Bedingungen genannt werden,
unter denen das Ziel ausgesetzt wird.**

Begründung

Es sollte klar sein, dass die Lebensmittelproduktion Vorrang vor der Kraftstoffproduktion hat.

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil B – Titel und Einleitung

Vorschlag der Kommission

B. Richtkurs

Bei dem in Artikel 3 Absatz 2 genannten
Richtkurs sind für Energie aus
erneuerbaren Quellen die folgenden
Anteile einzuhalten:

Geänderter Text

B. Kurs mit verbindlichen Zwischenzielen

Bei dem in Artikel 3 Absatz 2 genannten
Kurs mit verbindlichen Zwischenzielen
sind für Energie aus erneuerbaren Quellen
die folgenden Anteile einzuhalten:

Begründung

Um zu gewährleisten, dass die Gesamtziele der EG und der Mitgliedstaaten für 2020 erreicht werden, müssen auch verbindliche Zwischenziele angenommen werden. Der in Anhang I Teil B angeführte Richtkurs beginnt sehr niedrig und sieht den größten Anstieg bei den erneuerbaren Quellen erst in den letzten Jahren vor 2020 vor. Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorgaben nicht erfüllen, wird es sehr schwierig für sie, ihr Ziel für 2020 zu erreichen. In diesem Sinne ist dies als absolut notwendiges Minimum zu betrachten.

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang III - Zeile 8

Vorschlag der Kommission

Biodiesel (Methylester eines pflanzlichen oder tierischen Öls mit Dieselkraftstoffqualität zur Verwendung als Biokraftstoff)

Geänderter Text

Fettsäuremethylester (Methylester eines pflanzlichen oder tierischen Öls mit Dieselkraftstoffqualität zur Verwendung als Biokraftstoff)

Begründung

Fettsäuremethylester (FAME) ist nur eine Form von „Biodiesel“, und deshalb sollte er nicht unter Ausschluss aller sonstigen Formen im Unionsrecht zur Geltung gebracht werden.

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang III - Zeile 10

Vorschlag der Kommission

hydrobehandeltes Pflanzenöl
(thermochemisch mit Wasserstoff
behandeltes Pflanzenöl)

Geänderter Text

**hydrobehandelte Pflanzenöle und
Tierfette** (thermochemisch mit Wasserstoff
behandelte Pflanzenöle und Tierfette)

Begründung

„Umweltfreundliche“ Otto- und Dieselkraftstoffe im Sinne von Artikel 18 lassen sich mit vielen Verfahren herstellen, dazu gehören die Behandlung tierischer und pflanzlicher Öle mit Wasserstoff (im geänderten Text: hydrobehandelt), die Biomassebehandlung im Fischer-Tropsch-Verfahren und die Raffinierung von Pyrolyseöl aus Biomasse.

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang III - Zeile 13

Vorschlag der Kommission

Ottokraftstoff

Geänderter Text

Ottokraftstoff **aus fossilen Brennstoffen**

Begründung

Klarstellung der Herkunft dieses Ottokraftstoffs.

Änderungsantrag 117

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang III - Zeile 14**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diesekraftstoff

Diesekraftstoff **aus fossilen Brennstoffen**

Begründung

Klarstellung der Herkunft dieses Diesekraftstoffs.

Änderungsantrag 118

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang III - Zeile 14 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Schweröl aus fossilen Brennstoffen

Änderungsantrag 119

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang IV – einleitender Teil**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die **in** Artikel 13 Absatz 3 **genannten**
Kriterien **sind folgende**:

Ausschließlich für Zertifizierungssysteme
gelten die Kriterien **nach** Artikel 13
Absatz 3:

Begründung

Die in Anhang IV geregelte Zertifizierung von Installateuren ist nur erforderlich, wenn in Mitgliedstaaten keine leistungsfähigen Berufsqualifikationssysteme bestehen. Aus Sicht von Unternehmern würde neben diesen inhaltlich und zeitlich sehr anspruchsvollen Qualifikationen eine weitere verpflichtende Zertifizierung lediglich unnötige zusätzliche

bürokratische Hemmnisse mit sich bringen. Soweit darüber hinaus Qualifikationen und deren Auffrischung gefordert werden, können diese im Rahmen freiwilliger Fortbildungen am Markt beschafft werden.

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang V

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anhang V entfällt

Begründung

Die hier enthaltenen Normen sollten durch das CEN festgelegt werden.

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang VI

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anhang VI entfällt

Begründung

Die hier enthaltenen Normen sollten durch das CEN festgelegt werden.

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang VII – Teil A

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anhang VII Teil A entfällt

Begründung

Um Innovationen für eine bestmögliche THG-Bilanz voranzubringen, sollten die THG-Berechnungen auf tatsächlichen Werten fußen. Unter bestimmten Bedingungen können für unterschiedliche Stufen disaggregierte Werte herangezogen werden.

Änderungsantrag 123

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang VII – Teil B**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anhang VII Teil B entfällt

Begründung

Um Innovationen für eine bestmögliche THG-Bilanz voranzubringen, sollten insbesondere bei der neuen Generation flüssiger Brennstoffe, die aus Biomasse gewonnen werden, die THG-Berechnungen auf tatsächlichen Werten fußen. In der Richtlinie Standardwerte für Produkte festzusetzen, die nicht kommerziell vertrieben werden, ist fragwürdig; es würde eine schlechtere Bilanz belohnen und könnte die Verbraucher und die Politik erheblich fehlleiten.

Änderungsantrag 124

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang VII - Teil C - Absatz 1 - Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Treibhausgasemissionen bei der Herstellung und Verwendung von Kraftstoffen, Biokraftstoffen und anderen flüssigen Biobrennstoffen werden wie folgt berechnet:

$$E_{ee} = e_{ec} + e_l + e_p + e_{td} + e_u - e_{ccs} - e_{ccr} - e_{ee}$$

Dabei sind:

E = Gesamtemissionen bei der Verwendung des Kraftstoffs;

e_{ec} = Emissionen bei der Gewinnung oder beim Anbau der Rohstoffe;

e_l = Emissionen auf Jahresbasis aus Kohlenstoffbestandsänderungen infolge geänderter Flächennutzung;

e_p = Emissionen bei der Verarbeitung;

1. Die Treibhausgasemissionen bei der Herstellung und Verwendung von Kraftstoffen, Biokraftstoffen und anderen flüssigen Biobrennstoffen werden wie folgt berechnet:

$$E = e_{ec} + e_l + e_{iluc} + e_{sca} + e_p + e_{td} + e_u - e_{ccs} - e_{ccu} - e_{ee}$$

Dabei sind:

E = Gesamtemissionen bei der Verwendung des Kraftstoffs;

e_{ec} = Emissionen bei der Gewinnung oder beim Anbau der Rohstoffe;

e_l = Emissionen auf Jahresbasis aus Kohlenstoffbestandsänderungen infolge geänderter Flächennutzung;

e_{iluc} = **Emissionen auf Jahresbasis aus Kohlenstoffbestandsänderungen infolge indirekter Flächennutzungsänderungen;**

e_p = Emissionen bei der Verarbeitung;

e_{td} = Emissionen bei Transport und Vertrieb;

e_u = Emissionen bei der Nutzung des Kraftstoffs;

e_{ccs} = Emissionseinsparungen durch Kohlenstoffabscheidung und **-sequestrierung**;

e_{ccr} = Emissionseinsparungen durch Kohlenstoffabscheidung und **-ersetzung**;

e_{ee} = Emissionseinsparungen durch überschüssigen Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung.

e_{td} = Emissionen bei Transport und Vertrieb;

e_u = Emissionen bei der Nutzung des Kraftstoffs;

e_{sca} = Emissionseinsparungen durch Kohlenstoffakkumulierung im Boden dank verbesserter landwirtschaftlicher Verfahren

e_{ccs} = Emissionseinsparungen durch Kohlenstoffabscheidung und **geologische Speicherung**;

e_{ccu} = Emissionseinsparungen durch Kohlenstoffabscheidung und **-nutzung**;

e_{ee} = Emissionseinsparungen durch überschüssigen Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung.

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang VII - Teil C - Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die Emissionen auf Jahresbasis aus Kohlenstoffbestandsänderungen infolge geänderter Flächennutzung (el) werden durch gleichmäßige Verteilung der Gesamtemissionen über 20 Jahre berechnet. Diese Emissionen werden wie folgt berechnet:

$$e_l = (CS_R - CS_A) \times MW_{CO_2}/MW_C \times 1/20 \times 1/P,$$

Dabei sind:

e_l = Treibhausgasemissionen auf Jahresbasis aus Kohlenstoffbestandsänderungen infolge geänderter Flächennutzung (gemessen als Masse an CO₂-Äquivalent pro **Biokraftstoff-Energieeinheit**)

Geänderter Text

7. Die Emissionen auf Jahresbasis aus Kohlenstoffbestandsänderungen infolge geänderter Flächennutzung (el) werden durch gleichmäßige Verteilung der Gesamtemissionen über 20 Jahre berechnet. Diese Emissionen werden wie folgt berechnet:

$$e_l = (CS_R - CS_A) \times MW_{CO_2}/MW_C \times 1/20 \times 1/P,$$

Dabei sind:

e_l = Treibhausgasemissionen auf Jahresbasis aus Kohlenstoffbestandsänderungen infolge geänderter Flächennutzung (gemessen als Masse an CO₂-Äquivalent pro **Energieeinheit aus Verkehrskraftstoff aus Biomasse**);

CS_R = der mit der Bezugsflächennutzung verbundene Kohlenstoffbestand pro Flächeneinheit (gemessen als Masse an Kohlenstoff pro Flächeneinheit einschließlich **Boden und Vegetation**). Bezugsflächennutzung ist die Flächennutzung im Januar 2008 **oder 20 Jahre vor der Gewinnung des Rohstoffes, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.**

CS_A = der mit der tatsächlichen Flächennutzung verbundene Kohlenstoffbestand pro Flächeneinheit (gemessen als Masse an Kohlenstoff pro Flächeneinheit einschließlich **Boden und Vegetation**);

MW_{CO_2} = Molekulargewicht von CO_2 = 44,010 g/mol;

MW_C = Molekulargewicht von Kohlenstoff = 12,011 g/mol;

P = die Pflanzenproduktivität (gemessen als Energie des **Biokraftstoffs oder anderen flüssigen Biobrennstoffs** pro Flächeneinheit pro Jahr).

CS_R = der mit der Bezugsflächennutzung verbundene Kohlenstoffbestand pro Flächeneinheit (gemessen als Masse an Kohlenstoff pro Flächeneinheit einschließlich **Biomasse über und unter der Erdoberfläche, Abfälle, Boden, Totholz und geerntete Holzprodukte gemäß den IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare von 2006, Band 4**). Bezugsflächennutzung ist die Flächennutzung im Januar 2008.

CS_A = der mit der tatsächlichen Flächennutzung verbundene Kohlenstoffbestand pro Flächeneinheit (gemessen als Masse an Kohlenstoff pro Flächeneinheit einschließlich **Biomasse über und unter der Erdoberfläche, Abfälle, Boden, Totholz und geerntete Holzprodukte gemäß den IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare von 2006, Band 4**).

MW_{CO_2} = Molekulargewicht von CO_2 = 44,010 g/mol;

MW_C = Molekulargewicht von Kohlenstoff = 12,011 g/mol;

P = die Pflanzenproduktivität (gemessen als Energie des **Verkehrskraftstoffs** oder anderen flüssigen **Brennstoffs aus Biomasse** pro Flächeneinheit pro Jahr).

Unter bestimmten Bedingungen entfällt ein wesentlicher Teil des Kohlenstoffaustauschs zwischen Boden und Luft auf CH_4 ; das sollte berücksichtigt werden, indem die Berechnung bei diesem Teil der Austauschbewegungen geändert wird. Hierzu ist das Molekulargewicht von CO_2 durch das von CH_4 (MW_{CH_4}) zu ersetzen und mit der CO_2 -Äquivalenz von CH_4 in Absatz 5 zu multiplizieren (MW_{CH_4} = Molekulargewicht von Methan = 16,043 g/mol).

Begründung

Methan ist ein sehr stark wirkendes Treibhausgas; die Wirkung ist das 23-fache der Wirkung von CO₂. Da Methanemissionen einen großen Anteil an den gesamten Treibhausgasemissionen infolge von Flächennutzungsänderungen ausmachen, sollten diese Emissionen berücksichtigt werden.

Es gibt keinen Grund, das Rad noch einmal neu zu erfinden. In den Leitlinien des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC) aus dem Jahre 2006 für die Erfassung von THG-Emissionen sind die Werte für den Kohlenstoffbestand per Flächeneinheit angegeben. Sie werden von den Mitgliedstaaten im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen angewendet.

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang VII - Teil C - Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. Für die Zwecke des Absatzes 7 können sowohl für CS_R als auch für CS_A **folgende** Werte angesetzt werden:

Tabelle Flächennutzung

Alternativ können sowohl für CS_R als auch für CS_A die tatsächlichen Werte verwendet werden.

Zur Berechnung von P können die folgenden Werte verwendet werden:

Tabelle

Alternativ können die tatsächlichen Werte verwendet werden.

Geänderter Text

8. Für die Zwecke des Absatzes 7 können sowohl für CS_R als auch für CS_A **die Werte** angesetzt werden, **die vom IPCC in den Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare von 2006 aufgeführt sind:**

Tabelle entfällt

Alternativ können sowohl für CS_R als auch für CS_A die tatsächlichen Werte verwendet werden.

entfällt

Tabelle entfällt

Für P sind die tatsächlichen Werte zu verwenden.

Begründung

Im Fall der Emissionen als Folge von Flächennutzungsänderungen werden verbesserte Methoden empfohlen. Das IPCC hat bereits 1996 eine ausführliche und zugleich abstufbare Methodik in Bezug auf Flächennutzungsänderungen vorgelegt, die 2006 aktualisiert wurde und die bereits bei Meldevorgängen aufgrund des Kyoto-Protokolls herangezogen wird. Wenn diese Methoden zur Berechnung von Emissionen infolge von Flächennutzungsänderungen herangezogen werden, wäre das eine erhebliche methodische Verbesserung. Für die Methoden des IPCC sprechen gewichtige Gründe. Sie bieten mehr

Flexibilität und haben größere Aussichten auf Billigung, denn viele Staaten weltweit wenden bereits diese Methoden an.

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang VII - Teil C - Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8a. Emissionen infolge indirekter Flächennutzungsänderungen (e_{iluc}) sind mit Null anzusetzen, soweit die Erzeugung von Verkehrskraftstoffen aus Biomasse auf Rohstoffen beruht, für die nicht der Einsatz von Acker-, Weide- oder Dauerkulturflächen notwendig ist; das gilt auch für Abfälle als Rohstoffe. e_{iluc} ist in allen anderen Fällen mit 10 g CO₂/MJ anzusetzen.

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang VII - Teil C - Absatz 9 - Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9. Die Emissionen bei der Verarbeitung (e_p) schließen die Emissionen bei der Verarbeitung selbst, aus Abfällen und Leckagen sowie bei der Herstellung der zur Verarbeitung verwendeten Chemikalien oder sonstigen Produkte ein.

9. Die Emissionen bei der Verarbeitung (e_p) schließen die Emissionen bei der Verarbeitung selbst, aus Abfällen und Leckagen sowie bei der Herstellung der zur Verarbeitung verwendeten Chemikalien oder sonstigen Produkte ein, ***jedoch nicht die Emissionen bei der Verbrennung von Ernterückständen.***

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang VII – Teil C – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

10. Die Emissionen beim Transport und Vertrieb (e_{td}) schließen die beim Transport und der Lagerung von Rohstoffen und Halbfertigerzeugnissen sowie bei der Lagerung und dem Vertrieb von Fertigerzeugnissen anfallenden Emissionen ein.

Geänderter Text

10. Die Emissionen beim Transport und Vertrieb (e_{td}) schließen die beim Transport und der Lagerung von Rohstoffen und Halbfertigerzeugnissen sowie bei der Lagerung und dem Vertrieb von Fertigerzeugnissen anfallenden Emissionen ein. **Die Emissionen beim Transport und Vertrieb, die nach Absatz 6 berücksichtigt werden, unterliegen nicht Absatz 10.**

Begründung

Die Emissionen beim Transport und Vertrieb umfassen die Emissionen bei Transport und Lagerung von Rohstoffen. Nach dieser Definition ist eine klare Abgrenzung zu den Emissionen bei der Gewinnung oder beim Anbau von landwirtschaftlichen Rohstoffen, die in Absatz 6 erwähnt werden, nicht möglich. Die Emissionen beim Anbau landwirtschaftlicher Rohstoffe dürften ausschließlich in dieser Phase berücksichtigt werden, um eine Doppelanrechnung dieser Emissionen zu vermeiden.

Änderungsantrag 130

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang VII - Teil C - Absatz 12**

Vorschlag der Kommission

12. Die Emissionseinsparungen durch Kohlenstoffabscheidung und – sequestrierung (e_{ccs}) werden begrenzt auf die durch Abscheidung und Sequestrierung von emittiertem CO₂ vermiedenen Emissionen, die unmittelbar mit der Gewinnung, dem Transport, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Kraftstoff verbunden sind.

Geänderter Text

12. Die Emissionseinsparungen durch Kohlenstoffabscheidung und – sequestrierung (e_{ccs}) werden, **soweit sie nicht bereits bei e_p berücksichtigt worden sind**, begrenzt auf die durch Abscheidung und Sequestrierung von emittiertem CO₂ vermiedenen Emissionen, die unmittelbar mit der Gewinnung, dem Transport, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Kraftstoff verbunden sind.

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang VII - Teil C - Absatz 13

Vorschlag der Kommission

13. Die Emissionseinsparungen durch Kohlenstoffabscheidung und **–ersetzung** (e_{ccr}) werden begrenzt auf die durch Abscheidung von CO₂ vermiedenen Emissionen, bei welchem der Kohlenstoff aus Biomasse stammt und anstelle des auf fossile Brennstoffe zurückgehenden Kohlendioxids für gewerbliche Erzeugnisse und Dienstleistungen verwendet wird.

Geänderter Text

13. Die Emissionseinsparungen durch Kohlenstoffabscheidung und **–nutzung** (e_{ccu}) werden begrenzt auf die durch Abscheidung von CO₂ vermiedenen Emissionen, bei welchem der Kohlenstoff aus Biomasse stammt und anstelle des auf fossile Brennstoffe zurückgehenden Kohlendioxids **bzw. anstelle fossiler Brennstoffe** für gewerbliche Erzeugnisse und Dienstleistungen verwendet wird.

Begründung

Abgeschiedenes Kohlendioxid kann Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen ersetzen, kann aber auch Teil des Ersatzes für fossile Brennstoffe sein, wenn es z.B. in der Herstellung von Biokraftstoffen aus Algen eingesetzt wird.

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang VII - Teil C - Absatz 14

Vorschlag der Kommission

14. Die Emissionseinsparungen durch überschüssigen Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung (e_{ee}) werden **im Verhältnis zu dem von Kraftstoffherstellungssystemen mit Kraft-Wärme-Kopplung, welche als Brennstoff andere Nebenerzeugnisse als Ernterückstände einsetzen, erzeugten Stromüberschuss** berücksichtigt. **Für die Berücksichtigung dieses Stromüberschusses wird davon ausgegangen, dass die Größe der KWK-Anlage der Mindestgröße entspricht, die erforderlich ist, um die für die Kraftstoffherstellung benötigte Wärme zu**

Geänderter Text

14. Die Emissionseinsparungen durch überschüssigen Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung (e_{ee}), **soweit sie in Kraftstoffherstellungsprozessen einen Nutzwärmebedarf decken, und die mit Abwärme aus Kraftstoffherstellungsprozessen gewonnene Elektrizität** werden berücksichtigt, **außer wenn der in der Kraft-Wärme-Kopplung eingesetzte Brennstoff ein Nebenerzeugnis des Verkehrskraftstoffs aus Biomasseherstellungsprozessen ist.** Die mit diesem Stromüberschuss verbundenen

liefern. Die mit diesem Stromüberschuss verbundenen Einsparungen an Treibhausgasemissionen werden der Treibhausgasmenge gleichgesetzt, die **bei der Erzeugung einer entsprechenden Strommenge in einem Kraftwerk** emittiert würde, **das den gleichen Brennstoff einsetzt wie die KWK-Anlage.**

Einsparungen an Treibhausgasemissionen werden der Treibhausgasmenge gleichgesetzt, die emittiert würde **als durchschnittliche Menge spezifischer Emissionen aus der Stromerzeugung in der EU, wenn es sich um in der Gemeinschaft erzeugten Strom handelt, und als durchschnittliche Emissionsmenge bei der Stromerzeugung in dem Staat, in dem der Strom erzeugt wird, wenn es sich um in Drittstaaten erzeugten Strom handelt.**

Begründung

Die Emissionseinsparungen durch überschüssigen Strom sollten als durchschnittliche Emissionsmengen berechnet werden; alternativ sollten sie mit einem marginalen Ansatz berechnet werden. Andernfalls würde die Richtlinie, wie im Text der Kommission vorgesehen, mit fossilen Brennstoffen betriebene Anlagen gegenüber den mit Biomasse betriebenen Anlagen begünstigen, weil die herkömmlichen Anlagen wegen des Einsatzes der hocheffizienten KWK erhebliche Gutschriften erhalten, die biomassebetriebenen Anlagen dagegen nicht. Stattdessen sollte der Einsatz von Energieträgern mit weniger Treibhausgasemissionen honoriert werden.

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang VII - Teil C - Absatz 15

Vorschlag der Kommission

15. Werden bei einem Kraftstoffherstellungsverfahren neben dem Kraftstoff, für den die Emissionen berechnet werden, weitere Erzeugnisse („Nebenerzeugnisse“) hergestellt, so werden die anfallenden Treibhausgasemissionen zwischen dem Kraftstoff oder dessen Zwischenerzeugnis und den Nebenerzeugnissen nach Maßgabe ihres Energiegehalts (der bei anderen Nebenerzeugnissen als Strom durch den unteren Heizwert bestimmt wird) aufgeteilt.

Geänderter Text

15. Werden bei einem Kraftstoffherstellungsverfahren neben dem Kraftstoff, für den die Emissionen berechnet werden, weitere Erzeugnisse („Nebenerzeugnisse“) hergestellt, so werden die anfallenden Treibhausgasemissionen zwischen dem Kraftstoff oder dessen Zwischenerzeugnis und den Nebenerzeugnissen nach Maßgabe ihres Energiegehalts (der bei anderen Nebenerzeugnissen als Strom, **Heizwärme oder Wärmeentzug** durch den unteren Heizwert bestimmt wird) aufgeteilt.

Die Kommission bewertet bis spätestens 1. Januar 2010, ob für die Zwecke von Unterabsatz 1 eine Ersatzmethode herangezogen werden sollte. Sie kann aufgrund der Ergebnisse dieser Bewertung notwendige Änderungen vorschlagen.

Begründung

Auf Nebenerzeugnissen beruhende Emissionseinsparungen lassen sich mit der im Text der Kommission vorgeschlagenen Energie-Methode berechnen. Nebenerzeugnisse können jedoch einen wichtigen Beitrag zu einem anderen Prozess leisten und in diesem anderen Prozess Treibhausgasemissionen einsparen, ohne dass sie automatisch einen hohen unteren Heizwert haben. Durch den geänderten Text wird die Kommission aufgefordert zu bewerten, ob statt der Energiemethode der komplexere Substitutionsansatz gewählt werden kann, der möglicherweise ein genaueres Bild von den tatsächlichen Einsparungen liefert.

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang VII – Teil C – Absatz 16

Vorschlag der Kommission

16. Für die Zwecke der Berechnung nach Absatz 15 sind die aufzuteilenden Emissionen $e_{ec} + e_l$, + diejenigen Bruchteile von e_p , e_{td} und e_{ee} , die bis einschließlich zu dem Verfahrensschritt anfallen, bei dem ein Nebenerzeugnis erzeugt wird. Wurden in einem früheren Verfahrensschritt Emissionen Nebenerzeugnissen zugewiesen, so wird für diesen Zweck anstelle der Gesamtemissionen der Bruchteil dieser Emissionen verwendet, der im letzten Verfahrensschritt dem Zwischenerzeugnis zugeschrieben wurde.

Im Falle von Biokraftstoffen und anderen flüssigen Brennstoffen werden sämtliche Nebenerzeugnisse, einschließlich nicht unter Absatz 14 fallenden Stroms, für die Zwecke der Berechnung berücksichtigt, mit Ausnahme von Ernterückständen wie Stroh, Bagasse, Hülsen, Maiskolben und

Geänderter Text

16. Für die Zwecke der Berechnung nach Absatz 15 sind die aufzuteilenden Emissionen $e_{ec} + e_l$, + diejenigen Bruchteile von e_p , e_{td} und e_{ee} , die bis einschließlich zu dem Verfahrensschritt anfallen, bei dem ein Nebenerzeugnis erzeugt wird. Wurden in einem früheren Verfahrensschritt Emissionen Nebenerzeugnissen zugewiesen, so wird für diesen Zweck anstelle der Gesamtemissionen der Bruchteil dieser Emissionen verwendet, der im letzten Verfahrensschritt dem Zwischenerzeugnis zugeschrieben wurde.

Im Falle von Biokraftstoffen und anderen flüssigen Brennstoffen werden sämtliche Nebenerzeugnisse, einschließlich nicht unter Absatz 14 fallenden Stroms, für die Zwecke der Berechnung berücksichtigt, mit Ausnahme von Ernterückständen wie Stroh, Bagasse, Hülsen, Maiskolben und

Nussschalen. **Für die Zwecke der Berechnung wird der Energiegehalt von Nebenerzeugnissen mit negativem Energiegehalt auf 0 festgesetzt.**

Die Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen von Abfällen, Ernterückständen wie Stroh, Bagasse, Hülsen, Maiskolben und Nussschalen sowie Rückständen aus anderen Verfahren als Biokraftstoffherstellungsverfahren ohne potenzielle Nutzungsmöglichkeit als Nahrungs- oder Futtermittel werden bis zur Sammlung dieser Materialien auf 0 angesetzt.

Bei Kraft- und Brennstoffen, die in Raffinerien hergestellt werden, ist die Analyseeinheit für die Zwecke der Berechnung nach Absatz 15 die Raffinerie.

Nussschalen. **Weisen die Nebenerzeugnisse der Biokraftstoffherzeugung einen hohen Proteingehalt auf, wird für die Berechnung die Massentallokation auf der Grundlage des Trockenmassegehalts im Verhältnis dieser Nebenerzeugnisse berücksichtigt.**

Abfälle, Ernterückstände wie Stroh, Bagasse, Hülsen, Maiskolben und Nussschalen sowie Rückstände aus anderen Verfahren als Biokraftstoffherstellungsverfahren, die dem Boden wieder zugeführt werden, werden im Verhältnis der Treibhausgaseinsparungen berücksichtigt, zu denen es durch den verminderten Einsatz von Mineraldünger in Folgekulturen kommt.

Bei Kraft- und Brennstoffen, die in Raffinerien hergestellt werden, ist die Analyseeinheit für die Zwecke der Berechnung nach Absatz 15 die Raffinerie.

Der Begriff „Nebenerzeugnis“ ist nach Maßgabe des Biokraftstoffherstellungsverfahrens zu definieren. Unter „Nebenerzeugnis“ ist jedes Erzeugnis zu verstehen, das sich aus dem Abbau der Bestandteile des Rohstoffes ergibt, der für die Biokraftstoffherstellung nötig ist.

Begründung

Die Kommission ist der Auffassung, dass die Treibhausgasemissionen von Biokraftstoffherzeugnissen aus Abfällen und Ernterückständen ebenfalls auf Null anzusetzen sind. Wenn Stoffe wie etwa Stroh allerdings zum Zwecke der Nutzung als Rohstoff für die Biokraftstoffherzeugung produziert werden, ist es nicht angemessen, sie als Ernterückstände einzustufen. Man muss sich der Methodik der Energieallokation bedienen, um die Emissionen bei der Agrarproduktion auf das Stroh und das Getreide aufzuteilen. Die Definition des Begriffs „Nebenerzeugnis“, die die Kommission vorschlägt, ist nicht klar.

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang VII – Teil C – Absatz 16 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Im Falle von Biokraftstoffen und anderen flüssigen Brennstoffen werden sämtliche Nebenerzeugnisse, einschließlich nicht unter Absatz 14 fallenden Stroms, für die Zwecke der Berechnung berücksichtigt, mit Ausnahme von Ernterückständen wie Stroh, Bagasse, Hülsen, Maiskolben und Nussschalen. **Für die Zwecke der Berechnung wird der Energiegehalt von Nebenerzeugnissen mit negativem Energiegehalt auf 0 festgesetzt.**

Geänderter Text

Im Falle von Biokraftstoffen und anderen flüssigen Brennstoffen werden sämtliche Nebenerzeugnisse, einschließlich nicht unter Absatz 14 fallenden Stroms, für die Zwecke der Berechnung berücksichtigt, mit Ausnahme von Ernterückständen wie Stroh, Bagasse, Hülsen, Maiskolben und Nussschalen, **es sei denn, aus solchen Ernterückständen werden Biokraftstoffe gewonnen.**

Begründung

Der vorgesehene Ausschluss der Ernterückstände von der Kuppelproduktallokation bzw. deren Anrechnung mit null THG-Emissionen erscheint methodisch vertretbar, solange diese im System verbleiben, d.h. zum Beispiel untergepflügt werden.

Werden jedoch Stoffe wie Stroh mit der Zweckbestimmung als Rohstoff für die Biokraftstoffproduktion erzeugt, ist es nicht sachgerecht, diese als Ernterückstände einzustufen. In diesem Fall sind Stroh und Korn als Rohstoffe für die Biokraftstoffproduktion in zwei voneinander getrennten Systemen zu bewerten.

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang VII – Teil C – Absatz 17 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

17. Bei **Biokraftstoffen** ist für die Zwecke der Berechnung nach Absatz 4 der Komparator für Fossilbrennstoffe E_F der gemäß [Richtlinie 98/70/EG] berichtete letzte verfügbare tatsächliche Durchschnitt der Emissionen aus dem Otto- und Dieselmotorenverbrauch in der Gemeinschaft. **Liegen diese Daten nicht vor, so ist der Wert 83,8 gCO_{2eq}/MJ zu verwenden.**

Geänderter Text

17. Bei **Verkehrskraftstoffen aus Biomasse** ist für die Zwecke der Berechnung nach Absatz 4 der Komparator für Fossilbrennstoffe E_F **entweder** der gemäß [Richtlinie 98/70/EG] berichtete letzte verfügbare tatsächliche Durchschnitt der Emissionen aus dem Otto- und Dieselmotorenverbrauch in der Gemeinschaft **oder** 83,8 gCO_{2eq}/MJ, **je nachdem, welcher Wert niedriger ist.**

VERFAHREN

Titel	Energie aus erneuerbaren Quellen			
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2008)0019 – C6-0046/2008 – 2008/0016(COD)			
Federführender Ausschuss	ITRE			
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 19.2.2008			
Assoziierte(r) Ausschuss/Ausschüsse - datum der bekanntgabe im plenum	10.4.2008			
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Anders Wijkman 5.3.2008			
Prüfung im Ausschuss	26.2.2008	24.4.2008	2.6.2008	23.6.2008
Datum der Annahme	7.7.2008			
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: -: 0:	36 0 8		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Adamos Adamou, Johannes Blokland, John Bowis, Frieda Brepoels, Hiltrud Breyer, Dorette Corbey, Magor Imre Csibi, Chris Davies, Jill Evans, Anne Ferreira, Karl-Heinz Florenz, Alessandro Foglietta, Matthias Groote, Cristina Gutiérrez-Cortines, Satu Hassi, Gyula Hegyi, Jens Holm, Marie Anne Isler Béguin, Caroline Jackson, Dan Jørgensen, Christa Kläß, Eija-Riitta Korhola, Urszula Krupa, Peter Liese, Roberto Musacchio, Riitta Myller, Péter Olajos, Miroslav Ouzký, Vittorio Prodi, Dagmar Roth-Behrendt, Guido Sacconi, Kathy Sinnott, María Sornosa Martínez, Salvatore Tatarella, Thomas Ulmer, Anders Wijkman, Glenis Willmott			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Inés Ayala Sender, Christofer Fjellner, Erna Hennicot-Schoepges, Johannes Lebeck, Bart Staes, Claude Turmes			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Bilyana Ilieva Raeva			